

Neutralität

Bündnisfreiheit statt Neutralität von Peter Hug	S. 1
Positionen zur Neutralität von Paul Ruppen	S. 5
Kurzinfos zum Thema Neutralität	S. 7

Accord cadre 2; Westsahara und die EU

Buchbesprechungen	S. 9
Les bilatérales III, l'accord-cadre 2.0 ou l'approche par paquets	p. 13
Pour une juridiction constitutionnelle démocratiquement contrôlée	p. 17
Westsahara und die EU von german-foreign-policy.com	S. 19
Kurzinfos	S. 21



edito

Die US-Amerikanerinnen und -Amerikaner haben doch tatsächlich den Putschisten und verurteilten Straftäter Donald Trump nochmals gewählt. Allerdings nicht mit einer überwältigenden Mehrheit, wie manche Medien es darstellten: nur 50.8% der Stimmenden sprachen sich für ihn aus. Und eigentlich haben sie ihn zum ersten Mal gewählt, da 2016 Clinton mehr Stimmen machte als Trump. Ob das viel erwähnte Checks-and-Balances-System die USA vor einem Demokratieabsturz bewahren wird – angesichts der republikanischen Mehrheiten in beiden Kammern und einer republikanischen Mehrheit im Obersten Gericht? Manche Kommentatoren bringen als Schutzwall gegen Trump die föderale Struktur der USA ins Spiel. Wir werden sehen. Und in der Schweiz? Die bekannten hiesigen Verehrer von Autokraten und Diktatoren wie z.B. Roger Köppel von der Weltwoche werden die Demokratie

hierzulande in absehbarer Zeit nicht gefährden. Interessant ist, das Autokraten- und Diktatorenfreunde wie Köppel sich als Verteidiger der direkten Demokratie in der Schweiz aufspielen, mit ihren Lobeshymnen auf Autokraten aber dafür sorgen, dass ihre diesbezüglich Glaubwürdigkeit in den Keller sinkt. Man fragte sich ja schon immer, wie ernst es manchen Kreisen der SVP mit ihrer Verteidigung der direkten Demokratie ist. Mit Albert Rösti sitzt nun ein SVP-Politiker in der Regierung, der seine Neigungen zum Putschisten Donald Trump kundtat, dem es nichts ausmacht, die «Verfassung zu ritzen» und der sich auch nicht scheut, Sitzungen ohne Protokolle zu veranstalten, um der Aufsicht der Öffentlichkeit zu entgehen.

Paul Ruppen

Forum für direkte Demokratie und EUROPA-MAGAZIN

Die direkte Demokratie gerät in der Schweiz zunehmend unter Druck. Ein eventueller EU-Beitritt droht, sie ihrer Substanz zu berauben. Wirtschafts-, Agrar-, Gesundheits- und Umweltpolitik würden bei einem EU-Beitritt den Entscheidungskompetenzen des Volkes weitgehend entzogen. Internationale Zusammenarbeit ist für die Lösung vieler Probleme unabdingbar. Kooperation über die Grenzen hinaus darf aber nicht als Vorwand missbraucht werden, die direkte Demokratie auszuhöheln. Denn nur die direkte Demokratie kann eine minimale, inhaltliche Kontrolle der politischen Entscheidungsprozesse gewährleisten.

Die Wirtschafts- und Währungsunion will rohstoffverschleissendes, quantitatives Wachstum forcieren. Räumliche und wirtschaftliche Konzentrationsprozesse sollen der europäischen Wirtschaft vor den übrigen Wirtschaftsmächten einen Konkurrenzvorteil verschaffen. Unter friedens-, umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten sind dies Schritte in die falsche Richtung: laut EU-Parlament besteht eines der Ziele einer gemeinsamen 'europäischen Verteidigungspolitik' darin, die Interessen der Union in allen ihren Aspekten zu schützen, "einschliesslich der Versorgungssicherheit in wesentlichen Punkten, wenn diplomatische Instrumente dazu nicht mehr ausreichen" (A4-0171/98 (14. Mai 98) Punkt 3).

Das **Forum für direkte Demokratie** ist eine überparteiliche Bewegung von Leuten aus dem ökologisch-sozialen Lager, die der offiziellen EU-Politik gegenüber kritisch eingestellt sind. Für Europa streben wir die Dezentralisation und Demokratisierung der bestehenden Territorialstaaten, die Verstärkung der internationalen Kooperation (OSZE, Europarat, Umweltkonferenzen, Minderheitenschutz, Menschenrechte, Sozialgesetzgebung) und die Pflege des vielfältigen Kontaktes zwischen Regionen, Staaten, Organisationen und Menschen an.

Ziel des Forums ist eine breite Information der Mitglieder über europapolitische Fragen. Dazu wird 2 Mal pro Jahr das

EUROPA-MAGAZIN herausgegeben, das auch von Nicht-Mitgliedern abonniert werden kann. Das Forum organisiert Veranstaltungen und versucht, in den Kantonen Regionalgruppen aufzubauen und zu betreuen. Wenn Ihnen direktdemokratische Selbstbestimmung im Rahmen der Menschenrechte und dezentrale Strukturen in Europa am Herzen liegen, werden Sie Mitglied des Forums, engagieren Sie sich oder abonnieren Sie das Europa-Magazin.

Den Spenderinnen, Abonentinnen und Mitgliedern, die ihren Beitrag 2025 bereits bezahlt haben, möchten wir danken. Die übrigen möchten wir bitten, uns möglichst bald ihre jeweils freudig begrüßten Überweisungen zu machen. Sie ersparen uns damit einen Brief im Herbst. Wir arbeiten gratis. Wie wäre es, wenn jede Leserin oder Leser uns je einen Abonnenten, eine Spenderin oder ein Mitglied sucht? Sie könnten sich z.B. auch als Lektorin oder Lektor einbringen.

Alle Nummern seit 1999 sind auf unserer Home-Page <https://www.europa-magazin.ch> – auch als pdf-Version – dauerhaft einsehbar. Dort kann man mit Stichworten auch in den Texten suchen, um alle Artikel mit dem entsprechenden Stichwort aufzufinden.

Zu Werbezwecken können Sie bei uns alte Nummern (Papierversion) bestellen.



Die Neutralität ist immer weniger gefragt

Bündnisfreiheit statt Neutralität

Der Berner Historiker Peter Hug setzt sich mit dem seiner Meinung nach völlig überholten Haager Neutralitätsrecht auseinander, beleuchtet und kritisiert die aktuelle Handhabung der schweizerischen Neutralitätspolitik: ein Diskussionsbeitrag.

Von Peter Hug*

Die Aussen- und Sicherheitspolitik der Schweiz müssen neu gedacht werden. Das deutete der Bundesrat implizit bereits drei Wochen vor dem erneuten russischen Überfall auf die Ukraine an, indem er in seinem aussenpolitischen Bericht vom 2. Februar 2022 einleitend auf eine grundsätzliche «Zeitenwende» hinwies. Unmittelbar nach dem russischen Grossangriff stellte auch der deutsche Bundeskanzler Olaf Scholz den Begriff der Zeitenwende ins Zentrum einer Regierungserklärung. In beiden Fällen verwies der Begriff der Zeitenwende auf das Scheitern des lange dominanten Konzepts «Wandel durch Annäherung»: beim Bundesrat in Bezug auf China, bei Olaf Scholz auf Russland.

Tatsächlich lag das Konzept Wandel durch Annäherung der Bereitschaft des Westens zugrunde, China trotz massiver rechtsstaatlicher und marktwirtschaftlicher Defizite 2001 in die WTO aufzunehmen und zehn Jahre später ebenso Russland. Der Wirtschaftsverband Economiesuisse jubelte, dieser Entscheid sei «auch ein Erfolg für die Schweiz, die im Beitrittsprozess eine wesentliche Rolle als Vermittlerin wahrgenommen hat». Ungeachtet der russischen Kriegsverbrechen in Tschetschenien, der gewaltsamen Abtrennung der Regionen Südossetien und Abchasien von Georgien und anhaltenden weiteren imperialen Ansprüchen Russlands habe die Blockade «dank eines Kompromissvorschlags und der aktiven Vermittlung durch die Schweiz» überwunden werden können.

Schweizer Appeasement-Politik

Mit dem im Alleingang vereinbarten Freihandelsabkommen von 2013 mit China und 2014 mit der Weigerung, nach der Krim-Annexion und dem Einmarsch in den Donbas die EU-Sanktionen gegen Russland zu übernehmen, akzentuierte die Schweiz ihre Appeasement-Politik. Sie sah systematisch über schwerste Brüche des Völkerrechts hinweg und schürte die illusionäre Hoffnung, mit fortlaufendem Nachgeben (fehlende Sanktionen bei Verstössen gegen das Minsk-Abkommen), Zugeständnissen (schrakenlose Umwerbung von russischen Banken, Oligarchen, Rohstoffhändlern, Gasprom und Nord Stream 2 mit Sitz in Zug) und Beschwichtigung (Fehlleistungen der Bundesanwaltschaft) beim Aggressor eine Verhaltensänderung zu erreichen. Damit, so lautete das Argument, wolle

*Der vorliegende Beitrag von Peter Hug basiert auf einem Vortrag an der Universität Bern vom 20. April 2024 zum Thema «Sicherheitspolitik neu denken – aber wie?». Der ganze Vortrag ist im Online-Handbuch «Eine Aussenpolitik für die Schweiz im 21. Jahrhundert» (www.sga-aspe.ch) nachzulesen.

man sich für eine Vermittlerrolle bereithalten und die Guten Dienste nicht gefährden – auch das eine krasse Fehleinschätzung, denn die Nachfrage blieb aus.

Mit der «Zeitenwende» kam dieses eng mit dem Selbstbild der Neutralität verknüpfte, de facto aber ohnehin seit Langem obsoletere Konzept, sich durch Wegschauen bei schwersten Völkerrechtsverletzungen für Friedensstiftung zu empfehlen, unter Druck. Angesichts der anhaltenden russischen Aggression war es immer schwieriger geworden zu argumentieren, die Appeasement-Politik der «neutralen» Schweiz fördere den Frieden. Auch die internationale Anerkennung der Neutralität ist zutiefst erschüttert.

Die Neutralität ist international immer weniger gefragt

Ohne internationale Anerkennung tendieren die Erfolgsaussichten der «Neutralität» aber gegen null. So betont der Bundesrat in seiner aussenpolitischen Strategie 2024–2027: «Die Neutralität der Schweiz kann dann Wirkung erzielen, wenn sie international verstanden und anerkannt sowie als nützlich betrachtet wird. Letzteres ist heute bei manchen europäischen Staaten, die ursprünglich den zentralen Referenzpunkt der Neutralität darstellten, kaum mehr der Fall.»¹ Das ist eine vernichtende Feststellung, wenn man bedenkt, dass laut ETH-Umfrage auch 94 Prozent der Schweizer

Bevölkerung die internationale Anerkennung für die Erfolgsaussichten der Neutralität als «entscheidend» betrachten.

«Die Schweiz ist in der schwersten Krise seit dem Zweiten Weltkrieg. Die Schweiz kann sich nicht als neutral bezeichnen und zulassen, dass eine oder beide Seiten ihre Gesetze zum eigenen Vorteil ausnutzen. «Das geschieht jedoch», hielt auch der US-Botschafter in der Schweiz, Scott Miller, in einem NZZ-Interview fest. Und die Botschafter der sieben mächtigsten Wirtschaftsnationen G7 drängten die Schweiz in einem Brief zur Teilnahme an der Repo-Task-Force «Russische Eliten, Bevollmächtigte und Oligarchen» zur Umsetzung der

¹ Bundesrat: «Aussenpolitische Strategie 2024–2027». Bericht, Bern, 31. Januar 2024.



Finanzsanktionen gegen Putins Netzwerk. Für die schroffe Absage schickte der Bundesrat subalterne Beamte vor. Sogar die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates hielt in ihrem Kontrollbericht über die Beteiligung des Bundes an Wirtschaftssanktionen vom 14. November 2023 fest, dass es der Schweiz bei deren Begleitung und Überwachung an Ernsthaftigkeit fehlt.

Abnehmendes Verständnis für schweizerische Sonderrolle

All dies erweckt den Eindruck einer gewissen Ratlosigkeit über die Rolle der Schweiz in Europa und der Welt gerade mit Blick auf ihre Sicherheitspolitik. Zentrale Probleme könnten gelöst werden, wenn in einem ersten Schritt auf das völlig veraltete Haager Neutralitätsrecht von 1907 verzichtet wird. Wenn die Schweiz gegenüber ihren besten Freunden und Partnern Überflugsrechte oder die Weitergabe von Kriegsmaterial verweigert, das sie vor zehn oder zwanzig Jahren exportiert hat, und keine politische Kooperation eingeht, um die Sanktionen gegen Russland tatsächlich durchzusetzen, so fällt das Verständnis für die Sonderrolle der Schweiz dahin.

Auch der Bundesrat weist darauf hin, dass selbst im breit gespannten Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) «weniger die Neutralität als vielmehr die Konvergenz von Interessen respektive Werten das zentrale Kriterium für gemeinsames Handeln» darstellt.² Die «Konvergenz von Interessen respektive Werten» als Grundlage und Voraussetzung für gemeinsames aussen- und sicherheitspolitisches Handeln liegt ohne Zweifel im Interesse der Schweiz. Das bedeutet aber den Bruch mit einer lange geübten, angeblich unparteiischen, auf Äquidistanz und Enthaltensamkeit ausgerichteten Neutralitätspolitik.

Anachronistisches Haager Neutralitätsrecht

Das Haager Neutralitätsrecht widerspricht heute namentlich in zwei Punkten den sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz. Erstens erlaubt es Privaten schrankenlose Geschäfte

mit allen Kriegführenden. «Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern», hält Artikel 7 des Abkommens über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Landkrieg fest.

² EDA: «Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Aktionsplan 2022–2025». Bericht, Bern, 29. November 2023.

Privaten ist alles erlaubt, selbst wenn sie einen Angriffs-, Vernichtungs- oder Kolonialkrieg unterstützen oder die belieferte Krieg führende Partei humanitäre Regeln zur Einhegung des Krieges systematisch verletzt. Bedingung für diesen Freipass des äusserst liberalen Haager Rechts besteht allein darin, dass der Staat tatsächlich konsequent wegschaut und in keiner Form in die Handlungen der privaten «Personen» eingreift. Entsprechend muss der neutrale Staat laut Artikel 8 auch nicht eingreifen, wenn Kriegführende seine Kommunikationsinfrastruktur für Spionage, Desinformation oder Hassreden nutzen.

Bedenkliche neutrale Gleichbehandlungspflicht

Diese Bestimmungen entsprachen zwar der Handhabung der Neutralität durch die eidgenössischen Orte seit dem 17. Jahrhundert und dem Verhalten der Schweiz im Ersten und im Zweiten Weltkrieg; die geübte, meist einseitige schrankenlose Belieferung von Kriegführenden ist mit einer auf die «Konvergenz von Interessen respektive Werten» ausgerichteten kooperativen Aussen- und Sicherheitspolitik aber völlig unvereinbar.

Dies gilt in erhöhtem Masse in Bezug auf die zweite zentrale Bestimmung des Haager Neutralitätsrechts. Greift der neutrale Staat nämlich dennoch in das unabhängig von ihm imaginierte «private» Handeln ein, so unterliegt er einer Gleichbehandlungspflicht. «Alle Beschränkungen oder Verbote, die von einer neutralen Macht in Ansehung der in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Gegenstände angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmässig anzuwenden», heisst es in Artikel 9.

Der Bundesrat hat diese Gleichbehandlungspflicht historisch gesehen vielfach ignoriert, sie aber ausgerechnet in seiner Ukraine-Verordnung neu entdeckt. Entsprechend verhängte er die Sanktionen im Bereich von Rüstungsgütern, besonderen militärischen Gütern und doppelt verwendbarer Hochtechnologie sowohl gegen Russland wie auch gegen die Ukraine. Eine Frage aus dem Nationalrat, welche aussenpolitischen Ziele der Bundesrat verfolge, wenn er nicht allein gegen den Aggressor, sondern auch gegen das überfallene Opfer Sanktionen verhängte, führte zu keiner nachvollziehbaren Antwort.

Bündnisfreiheit statt Neutralität

Um sich aus diesen Widersprüchen zu befreien, braucht es weder einen Nato-Beitritt noch eine Kündigung der Haager Neutralitätsabkommen, denen bis heute über 30 Staaten von Deutschland über Frankreich bis USA, Russland, China und die Ukraine beigetreten sind. Denn das Haager Neutralitätsrecht ist ein Ad-hoc-Recht, das fallweise angerufen werden kann, was allerdings kaum mehr vorkommt. Laut Haager Recht steht allen frei, je nach Kontext das aussen- und sicherheitspolitisch Richtige zu tun. Es zwingt niemand, zuerst die «Vereinbarkeit» mit Neutralität zu prüfen.

Verzichtet die Schweiz darauf, im Einzelfall die «Vereinbarkeit» mit der Neutralität zu überprüfen, so folgt daraus kein Zwang, der Nato beizutreten. Der Gegenbegriff zur Neutralität ist nicht der Nato-Beitritt. Vielmehr steht es der Schweiz frei,



auch ohne «immerwährende» Beachtung des veralteten und diffusen Neutralitätsrechts bündnisfrei zu bleiben. Für einen Nato-Beitritt fehlt aufgrund der privilegierten geografischen Lage der Schweiz die strategische Notwendigkeit. Niemand in der Nato erwartet von ihr, mittels eines Beitritts zu einem verstärkten Flankenschutz beizutragen, wie dies bei Schweden und Finnland der Fall ist, noch braucht die Schweiz wie die Ukraine eine Sicherheitsgarantie, die durch eine Beistandspflicht befestigt wird.

Flexiblere Bündnisfreiheit

In Bereichen wie Cyber-Sicherheit, Desinformation oder Luftraumschutz, in denen die Geografie keinen Schutz bietet, macht die Bündnisfreiheit aber den Weg frei für eine projektbezogene Zusammenarbeit mit der Nato und der EU, also überall dort, wo Sicherheit allein in einem gesamteuropäischen Zusammenhang geschaffen werden kann. Dem bündnisfreien Staat steht es auch frei, weltweit militärische Solidaritätsleistungen zu erbringen, falls dies in seinem sicherheitspolitischen Interesse steht.

So kann er mit geeigneten, das heisst zertifizierten Truppen zu UNO-Zwangsmassnahmen oder den Nato Response Forces (NRF) beitragen, wie das Schweden und Finnland schon vor Jahren in Afghanistan und Libyen gemacht haben. Dies brachte zwar rückblickend gesehen keinen Sicherheitsgewinn. Dieser war aber umso grösser im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit, die gängigen Neutralitätsvorstellungen ebenfalls widersprach.

Kein Frieden durch Interdependenz

Hinzu kommt, dass inzwischen alle Funktionen hinfällig sind, welche die Schweiz traditionell mit der Neutralität in Verbindung brachte. Das Hauptziel des Neutralitätsrechts, den Anspruch des Neutralen auf den ungehinderten Zugang zu weltweit offenen, möglichst wenig regulierten Märkten zu schützen, erwies sich bereits im Ersten Weltkrieg als Illusion. Im Umfeld einer totalen Kriegführung schützt die Neutralität nicht vor Blockaden und Handelskontrollen. Und seit der Zeitenwende gewähren auch die besten Freunde und Partner der Schweiz kaum mehr Raum, sich Sanktionen zu entziehen und am Anspruch auf universellen Freihandel festzuhalten.

Anstelle der Maximierung wechselseitiger Abhängigkeiten («Frieden durch Interdependenz») tritt vielmehr die Diskussion, ob ein «De-Risking» ausreiche oder gar ein «De-Coupling» angesagt sei, um die Versorgungssicherheit zu stärken, sich weniger erpressbar zu machen und nicht zur Aufrüstung der Falschen beizutragen. Zwar gibt es weiterhin gute Gründe, Konfrontation und Abschreckung nicht als alleinige Garanten von Frieden und Sicherheit zu betrachten und Sicherheitsbedrohungen nicht durch Blockbildung, sondern auch mit Kooperation anzugehen. Die Hauptfunktion des Neutralitätsrechts, die Freiheit des Handels zu schützen, ist spätestens mit der Zeitenwende aber hinfällig geworden.

Abseitsstehen wird zum Risiko

Auch andere der Neutralität historisch zugeschriebene Funktionen sind bedeutungslos geworden. Der Zusammen-

halt der Schweiz ist auch ohne die innere Friedensfunktion der Neutralität nicht gefährdet. Die Zeiten konfessioneller Konflikte und auseinanderstrebender Landesteile sind längst vorbei. Ebenso hinfällig ist ihre geopolitische Stabilisierungsfunktion; die frühere Rolle der Schweiz als anerkanntes und erwünschtes Puffergebiet zwischen allfälligen Konfliktparteien ist angesichts der weit fortgeschrittenen europäischen Integration obsolet.

Auch Sicherheit durch Abseitsstehen war nur so lange ein taugliches Konzept, als ein isolierter Angriff drohen konnte. Im zusammenwachsenden Europa wird Abseitsstehen zum Sicherheitsrisiko. Denn die Sicherheit der Schweiz ist mehr denn je von jener ihrer besten Freunde und Partner in Europa abhängig. Hauptargument für die Neutralität ist inzwischen ihre Dienstleistungsfunktion. Auch diesbezüglich sieht die Wirklichkeit anders aus. Längst haben die UNO und andere Staaten von Norwegen über Kanada bis Katar der Schweiz als Friedensvermittlerin den Rang abgelassen. Das überhöhte Selbstbild der Schweiz als Friedensstifterin hat seit jeher eher kompensatorischen Charakter als etwas mit der Realität zu tun.

Autonome Landesverteidigung wird immer mehr zur Illusion

Dass Abseitsstehen zum Sicherheitsrisiko wird, hat inzwischen auch der Bundesrat erkannt. Dennoch hält er an der Neutralität, dem Hauptgrund für dieses Abseitsstehen ebenso wie am eng damit verknüpften Konzept der «autonomen» Landesverteidigung fest – obschon offensichtlich ist, dass es dafür weder Szenarien noch die Fähigkeiten gibt. Im Armeebereich 2024 wiederholt der Bundesrat seine Einschätzung aus dem Sicherheitspolitischen Zusatzbericht 2022, dass «ein direkter bewaffneter Angriff auf die Schweiz als unwahrscheinlich» zu betrachten ist.³ Auch betreffend Fähigkeiten ist Armeechef Thomas Süssli klar: Im Falle eines direkten militärischen Angriffs auf die Schweiz wäre spätestens nach zwei bis drei Wochen Schluss.

Noch deutlicher ist Mauro Mantovani, Dozent Strategische Studien der Militärakademie an der ETH Zürich: «Eine

autonome Landesverteidigung ist gegen eine militärische Grossmacht aussichtslos. Sie wäre nur mit eigenen Atomwaffen oder vervielfachten Investitionen in eine konventionelle Verteidigung zu erzielen» – etwa nach dem Vorbild Israels, das eigene Atomwaffen besitzt und über 5,6 Prozent des

³ Bundesrat: «Armeebotschaft 2024». Bern, 14. Februar 2024.



Bruttosozialprodukts für das Militär ausgibt. Das entspräche in der Schweiz im Jahr 2030 rund 54 Milliarden Franken, also das Zehnfache der aktuellen Armeeaussgaben. Eine derart irrwitzige Steigerung ist politisch angesichts der hervorragenden militärischen Sicherheitslage der Schweiz völlig ausgeschlossen. Zudem wäre zu bedenken, ob ein solcher Krieg ohne den Preis der weitestgehenden Selbstzerstörung geführt und gewonnen werden könnte.

Option Nato-Beitritt im Kriegsfall?

Um das offensichtliche Fehlen plausibler Szenarien für einen militärischen Angriff auf die Schweiz wegzureden, behilft sich der Bundesrat der Formel, «eine solche Entwicklung» dürfe dennoch «im Hinblick auf die möglichen verheerenden Auswirkungen nicht ausser Acht gelassen werden» (Armeebotschaft 2024). Und die offensichtliche Unfähigkeit der Schweiz zur «autonomen» Landesverteidigung versucht der Bundesrat dahingehend aufzulösen, dass er die Option für einen Nato-Beitritt im Kriegsfall eröffnen möchte.

Das Ziel, im Ernstfall beitragsfähig zu sein, will der Bundesrat durch vermehrte Teilnahme an Nato-Übungen und grösstmögliche Interoperabilität erreichen. Das sei ohne Weiteres mit der Neutralität vereinbar. Denn, so der Bundesrat, «entfallen» bei einem «bewaffneten Angriff auf einen neutralen Staat dessen Verpflichtungen aus dem Neutralitätsrecht, und er ist frei, seine Verteidigung gemeinsam mit anderen Staaten zu organisieren».⁴

Überforderte Milizarmee

Diese Sicht wendet die bisher verfolgte «Vorwirkungslehre» in der 1954 formulierten «Bindschedler-Neutralitätsdoktrin» sozusagen in ihr Gegenteil. Diese forderte, in Friedenszeiten alles zu unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, dass sich die Schweiz in einem Krieg einem Bündnis anschliesst. Neues Ziel ist nun vielmehr, in Friedenszeiten alles vorzukehren, um sich im Falle eines Angriffs nahtlos der Nato anschliessen zu können.

Unbeantwortet bleibt freilich die Frage, wo denn dieser gemeinsame Verteidigungskampf mit der Nato stattfinden soll und welches Interesse die Nato an einem Beitritt der Schweiz zu einem derart späten Zeitpunkt, das heisst, mitten in einem laufenden Krieg, haben könnte. Im schwer vorstellbaren Falle eines direkten militärischen Angriffs auf die Schweiz hätte die Nato wohl andere Sorgen, als der Schweiz am Rhein zu Hilfe zu eilen.

Umgekehrt wäre die Schweizer Armee weiterhin nicht in der Lage, zur Verteidigung der Nato-Aussengrenze beizutragen, worin noch eher ein Sicherheitsgewinn gesehen werden könnte. Denn eine Milizarmee ist in vielfacher Hinsicht völlig überfordert, mit Bodentruppen ausserhalb des eigenen Territoriums einen wirksamen militärischen Beitrag zu leisten, setzt dies neben einer entsprechenden Ausbildung und komplexen Logistik doch eine vielfach erprobte Einbindung in die Kommandostruktur der Nato voraus.

⁴ Bundesrat: «Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 über die Folgen des Krieges in der Ukraine». Bericht, Bern, 7. September 2022.

Ausrichtung auf plausible Bedrohungsszenarien

Auch für die Luftwaffe wäre es ohne vorgängige langjährige Mitwirkung in gemeinsamen Manövern zum Üben des Bündnisfalls nach Artikel 5 des Nato-Vertrages selbst mit noch so viel «Interoperabilität» ausgeschlossen, im Kriegsfall wirksame Beiträge zu leisten. Eine integrierte Mitwirkung in Artikel-5-Manövern käme aber einem Nato-Beitritt sehr nahe und ist weiterhin politisch ausgeschlossen. «Die Teilnahme an einigen Übungen der Nato auf kleinstem Feuer» reicht freilich bei Weitem nicht aus, «um die Voraussetzungen für eine nahtlose Zusammenarbeit im Ernstfall» zu schaffen, hielt dazu der inzwischen verstorbene langjährige NZZ-Redaktor und Generalstabsobers Bruno Lezzi nüchtern fest.⁵

Statt sich ohne plausible Szenarien mit einer Verdoppelung der Armeeaussgaben auf den anerkanntermassen ebenso «unwahrscheinlichen» wie nicht führungsfähigen Verteidigungsfall ab Landesgrenze vorzubereiten und mittels «Interoperabilität» auf eine illusionäre Beitrittsfähigkeit zu bauen, wäre die Armee besser beraten, sich konsequent an plausiblen Bedrohungsszenarien auszurichten, bei denen mit militärischen Mitteln tatsächlich zusätzliche Sicherheit geschaffen werden kann. ■

⁵ Lezzi, Bruno: «Von Feld zu Feld». Edition Königstuhl, Heidelberg 2022.

Rüstungswettlauf

Das schwedische Friedensforschungsinstitut SIPRI hat die militärischen Ausgaben für das Vorjahr publiziert. Mit fast 2,4 Billionen US-Dollar hat die Welt 2023 einen neuen Höhepunkt bei den Militärausgaben erreicht, ein realer Zuwachs um 6,8%. Prozentual verteilen sich die Ausgaben wie folgt:

USA:	36.7%
China:	12.9%
EU-Staaten:	11.4%
Russland:	5.3%
Übrige Nato-Staaten:	4.6%
Weitere westlich orientierte Staaten:	14.2%
Rest:	14.8%

Seit dem Jugoslawienkrieg der NATO gegen die BR Jugoslawien (1999) geht es mit den Militärausgaben nahezu ununterbrochen bergauf. Ein Krieg folgte auf den nächsten: Afghanistan, Irak, Libyen, Syrien, Ukraine, Gaza usw. Der Krieg in der Ukraine hinterlässt auch in den Aufrüstungsbudgets gewaltige Spuren: Das russische Militärbudget ist in den letzten beiden Jahren um 60% angewachsen (auf 126 Mrd. US-\$), das ukrainische gar um 800% (auf 62 Mrd. US-\$).

Spitzenreiter sind nach wie vor die USA mit einem Anteil von 36,7% der globalen Militärausgaben. Die Europäische Union befindet sich seit 2014 im Rüstungsrausch. Seit damals sind die Militärausgaben – inflationsbereinigt – um 42% gestiegen. Der „Strategische Kompass“ der EU, der 2022 verabschiedet wurde, soll dafür sorgen, dass es in dieser Tonart weitergeht. Real sind die Militäretats um 6,4% gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Deutschland hat sich endgültig vor Frankreich als Nummer 1 bei den Militärausgaben etabliert. Werkstatt-Rundbrief 15/2024, rundbrief@solidarwerkstatt.at vom 8. September 2024



Für eine aktive an Menschenrechten und Völkerrecht ausgerichtete Neutralitätspolitik.

Positionen zur Neutralität

Durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine kam in der Schweiz eine neue Neutralitätsdiskussion in Gang. Unterschiedliche Meinungen zu Wirtschaftssanktionen und zur Weiterleitung von durch die Schweiz gelieferten Waffen an die Ukraine führten zu ausführlichen Debatten.

Von Paul Ruppen

Die Neutralitätsinitiative

Am 11. April 2024 wurde von SVP-nahen Kreisen die Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität» (Neutralitätsinitiative) vom Initiativkomitee «Neutralitätsinitiative» mit 129'806 gültigen Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht. Mit der Initiative soll ein neuer Artikel (Artikel 54a) in die Bundesverfassung aufgenommen werden. Der Wortlaut der Initiative:

Art. 54a Schweizerische Neutralität

- 1) Die Schweiz ist neutral. Ihre Neutralität ist immerwährend und bewaffnet.
- 2) Die Schweiz tritt keinem Militär- oder Verteidigungsbündnis bei. Vorbehalten ist eine Zusammenarbeit mit solchen Bündnissen für den Fall eines direkten militärischen Angriffs auf die Schweiz oder für den Fall von Handlungen zur Vorbereitung eines solchen Angriffs.
- 3) Die Schweiz beteiligt sich nicht an militärischen Auseinandersetzungen zwischen Drittstaaten und trifft auch keine nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen gegen kriegführende Staaten. Vorbehalten sind Verpflichtungen gegenüber der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) sowie Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung von nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen anderer Staaten.
- 4) Die Schweiz nutzt ihre immerwährende Neutralität für die Verhinderung und Lösung von Konflikten und steht als Vermittlerin zur Verfügung.

Der Verfassungsartikel würde also gewisse Elemente der bestehenden Neutralitätspraxis der Schweiz in der Verfassung verankern und würde die Neutralität insbesondere im Bereich der Sanktionen und der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit enger fassen.

Gegen die Initiative kann folgendes vorgebracht werden:

(1) Es ist nicht ersichtlich, wieso die Neutralität bewaffnet sein muss. Ein militärischer Angriff auf die Schweiz ist auf absehbare Zeit sehr unwahrscheinlich, da die Schweiz von einem Ring von Nato-Staaten umgeben ist. Die militärische Aufrüstung der Schweiz, die für eine unabhängige Verteidigungsfähigkeit nötig wäre, trägt damit zur Sicherheit der Schweiz nichts bei. In dieser Lage wäre es für die Sicherheitsinteressen der Schweiz angebrachter, statt weitere Milliarden in die Armee, diese in die nicht-militärische Friedenssicherung zu stecken (kluge und wirksame Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe in Kriegsgebieten, etc.). In Anbetracht des Nato-Ziels, 2% des Bruttonutzenproduktes (BSP) ins Militär zu

investieren, sollte die Schweiz sich zum Ziel setzen, 2% des BSPs in die nicht-militärische Friedenssicherung zu investieren. Damit würde sie sich u.a. auch eher des Vorwurfs des Trittbrettfahrens erwehren können.

Die Initiative wendet sich mit der Passage «und trifft auch keine nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen gegen kriegführende Staaten» gegen die Übernahme von Sanktionen gegenüber kriegsführenden Staaten, die nicht von der UNO beschlossen wurden. Sie geht mit dieser Forderung nicht nur über die bisherige Neutralitäts-Praxis hinaus, sondern geht auch weiter als das Neutralitätsrecht (Hager-Abkommen). Zudem wird dadurch verhindert, dass wirtschaftliche Sanktionen gegen Verletzungen des Völkerrechts mitgetragen werden, sobald eines der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates die Verfügung von wirtschaftlichen Sanktionen durch sein Veto blockiert. Offenbar besteht das Ziel der Initianten darin, möglichst ungehindert mit fast allen Ländern Handel treiben zu dürfen, ohne sich um deren Einhaltung des Völkerrechts und der Menschenrechte kümmern zu müssen. Diese Haltung ist ethisch fragwürdig und schadet zudem dem Bild der Schweiz in der internationalen Welt.

Allerdings ist zu bedenken, dass Wirtschaftssanktionen der Schweiz sich kaum wirklich konsequent nach dem Völkerrecht und den Menschenrechten ausrichten oder ausrichten werden. So ist die China-Politik der Schweiz bezüglich Menschenrechten und Taiwan fragwürdig und bei

völkerrechtswidrigen Aktionen z.B. der USA wurden gegen die USA keine wirtschaftlichen Sanktionen erwogen. Der Bundesrat betont denn auch in den Texten zur Neutralität, dass diese als ein flexibles Mittel zur Wahrung der Interessen der Schweiz zu betrachten sind¹⁾

¹⁾ s. z.B. Bericht zur Neutralität: Anhang zum Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren vom 29. November 1993, S. 1. oder auch: Klarheit und Orientierung in der Neutralitätspolitik: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 22.3385, Aussenpolitische Kommission SR, 11.04.2022, S. 7; Link zu offiziellen Papieren zur Neutralitätspolitik der Schweiz: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/neutralitaet.html>



Die Interessen werden dabei jeweils allein erwähnt und immer an erster Stelle, wenn die Ziele der Neutralität durch «Solidarität», «humanitäre Tradition» und die «Guten Dienste» ergänzt werden. Selbst wenn man eingesteht, dass «Interessen» nicht nur ökonomischer Natur sein können, sondern auch z.B. in Sicherheitsinteressen bestehen können, ist durch die Praxis des Bundesrates der Schwerpunkt auf ökonomische Interessen hinlänglich belegt.

Als positiv am Initiativtext zu werten ist

(1) die Forderung, Zusammenarbeit mit Militär- und Verteidigungsbündnissen auf den Fall eines direkten Angriffs auf die Schweiz zu beschränken. Damit wird Zusammenarbeit in Friedenszeiten verboten. Dies richtet sich vor allem gegen die Beteiligungen an Nato-Programmen. Bestrebungen, allzu nahe an die Nato und die Militarisierungstendenzen der EU zu rücken, werden verfassungsmässig geblockt.²⁾

(2) Durch die Forderung nach der immerwährenden Neutralität wird eine weiteres Hindernis für einen etwaigen EU-Beitritt verfassungsmässig verankert. Als der Bundesrat noch die EU-Mitgliedschaft anstrebte, kündigte er bezüglich der Neutralität Vorbehalte an:

«Im Rahmen der vom Maastrichter Vertrag festgelegten politischen Verpflichtungen der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik müsste sich die Schweiz als EU-Mitglied in politischen und wirtschaftlichen Fragen von der Solidarität gegenüber den EU-Staaten leiten lassen. Darüber hinaus gehört zur Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik "auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte" (Maastrichter Vertrag Art. J.4. Abs.1)

Auch wenn diese politische Absichtserklärung noch keine rechtliche Verpflichtung zu einer späteren militärischen Zusammenarbeit im EU-Rahmen darstellt, muss ein beitragswilliges Land doch diese Sicherheits- und verteidigungspolitische Finalität der Europäischen Union mittragen. Dies bedeutet, dass der Neutrale auch bereit sein muss seine Neutralität grundsätzlich zu überdenken, falls sich dies eines Tages aufgrund der Entwicklung der Union als notwendig erweisen sollte».³⁾

(3) Als positiv zu werten ist auch der Artikel 4 des vorgeschlagenen Verfassungsartikels.

Die Position der SP

Die SP fordert in ihrem Positionspapier vom 21. Juni 2024 in Olten (Parteiratssitzung) eine konsequent am Völkerrecht ausgerichtete Neutralitätspolitik⁴⁾: «Die neutrale Schweiz muss [] zur Anwältin des Völkerrechts werden, um sich glaubwürdig für Frieden und Sicherheit einsetzen zu können. Was dies konkret heisst, kann am Beispiel des Ukraine-Krieges aufgezeigt werden: Als Anwältin des Völkerrechts hat sich die

²⁾ solche Bestrebungen wurden in jüngster Zeit verstärkt, s. Bericht der Studienkommission Sicherheitspolitik, 08. 2024, <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/89334.pdf>

³⁾ Bericht zur Neutralität: Anhang zum Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren vom 29. November 1993, 65.)

⁴⁾ <https://www.sp-ps.ch/datei/sp-positions-papier-neutralitaet-2024>

Schweiz vehement gegen den Völkerrechtsbruch auszusprechen. Neben einer unzweideutigen Verurteilung des Angriffskriegs (ius ad bellum) und Verletzungen des humanitären Völkerrechts (ius in bello) gilt es, sich für die Handlungsfähigkeit der UNO und der OSZE einzusetzen, in deren Rahmen die (nukleare) Abrüstung vorangetrieben werden soll. Denn auch wenn diese internationalen Organisationen heute schwach sind, so führt mittelfristig kein Weg ein einer kooperativen Sicherheitspolitik vorbei: Anstatt die militärische Blockbildung voranzutreiben, müssen möglichst universelle Dialogplattformen erhalten bleiben, in deren Rahmen Antworten auf globale Gefahren gefunden und Friedensverhandlungen geführt werden können. Kurzfristig bedeutet die Rolle der Schweiz als Anwältin des Völkerrechts aber vor allem, dass die Schweiz wirtschaftliche Massnahmen treffen und dem kriegstreibenden Staat den Geldhahn abdrehen muss []. «Einem Aggressor in die Hände zu spielen, ist nicht neutral»: Diese richtige Aussage von Bundesrat Cassis muss zukünftig konsequenter umgesetzt werden.» (S. 3)

Bezüglich dieses Positionsbezugs kann man die SP nur unterstützen. Leider verliert sich die SP dann bezüglich des Blockbildungsprojektes EU in Widersprüche: «Die Schweiz erhöht ihre Sicherheit und jene des europäischen Kontinentes, indem sie sich unmissverständlich zur Wertegemeinschaft mit der EU bekennt, deren sicherheitspolitische Massnahmen vollumfänglich mitträgt und sich multilateral für den Frieden einsetzt.» Der SP scheinen die militärischen Ambitionen des EU-Projektes entgangen zu sein. Immerhin wurde und wird von EU-Granden immer wieder verkündet, dass die Militarisierung der EU auch der Sicherung von Rohstoffen und Absatzmärkten dienen soll.

Einen Nato-Beitritt lehnt die SP ab, wirbt dafür aber umso vehementer für die EU. Das ist auf dem Hintergrund der obigen Eingangszitate eher seltsam, erklärt sich aber durch die unverantwortliche Idealisierung des EU-Blockbildungsprojektes. Der Nato wird vorgeworfen, dass sie eine militärische Blockbildung darstellt, «während die EU die europäische Integration und Souveränität mit dem Ziel der Überwindung von geopolitischen Einflusszonen vorantreibt.» Und: «Die EU ist ein wirtschaftliches und friedenspolitisches Integra-

tionsprojekt, welches sich nicht in Abgrenzung gegenüber anderen Blöcken definiert und einem inklusiven Multilateralismus verpflichtet ist» (S. 8). Damit werden die Dinge auf den Kopf gestellt: während die Nato wenigstens offiziell ein reines Verteidigungsbündnis darstellt, ist die EU ein durchaus selbstdeklariertes Grossmacht- und Blockbildungsprojekt. „Wir müssen lernen, die Sprache der Macht zu sprechen“ (Josep Borrell, EU-Außenbeauftragter). Diese Äusserung von Borrell steht auch im Zusammenhang mit der Forderung nach



Schnelleingreiftruppen, die ausserhalb der EU zum Einsatz kommen sollen. Zum Thema «Ziel der Überwindung von geopolitischen Einflusszonen durch die EU» befragt man wohl am besten informierte Afrikaner, Asiaten und Südamerikaner.

Die Position der Grünen

Im Gegensatz zur SP spricht sich die Mehrheit der Grünen gegen die Weitergabe von aus der Schweiz stammenden Waffen an die Ukraine aus.⁵ Den Lockerungen des Schweizer Kriegsmaterialexportgesetzes stehen sie generell kritisch gegenüber. Sie erachten die Ausfuhr von Kriegsmaterial grundsätzlich als problematisch: Es handle sich dabei um ein Geschäftsmodell, welches dazu führe, dass aufgrund von Schlupflöchern in der Gesetzgebung immer wieder Schweizer Kriegsmaterial in Bürgerkriegen und parastaatlichen Konflikten eine wichtige Rolle spiele. Gerade deshalb sei es wichtig, dass die Schweiz ein äusserst strenges Kriegsmaterialexportgesetz beibehalte.

Der militärischen Neutralität⁶ schreiben die Grünen gewisse Vorteile zu: (1) «Internationale Organisationen wie das IKRK und die UNO mit Sitz in der Schweiz sind auf eine glaubwürdige militärische Neutralität angewiesen. Sie stehen im Dienste der Versorgung der Zivilbevölkerung beider Seiten im Krieg». (2) «Als Depositarstaat der Genfer Abkommen kommt der Schweiz eine besondere Erfahrung und Rolle zu, um das Völkerrecht und seine Verträge zu hüten und auf dieser Basis international zu vermitteln und Frieden zu fördern.» (3) Die militärische Neutralität erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Schweiz Schutzmandate zur Förderung des Austausches zwischen Konfliktparteien übernehmen kann.

Das Papier schliesst mit den Worten: «Ob und welche Auslegung von Neutralität noch zeitgemäss ist, und ob die Schweiz überhaupt weiterhin ein (militärisch) neutrales Land sein soll – das sind legitime Fragen. Anstatt die Grundsatzfragen aufgrund kurzfristiger Entscheide vorwegzunehmen, braucht es eine mittel- und langfristig ernsthafte Diskussion darüber, welche neben der konkreten Sicherheitspolitik auch die aussenpolitische Rolle der Schweiz miteinbezieht.»

Die Neutralitäts-Diskussion ist (wieder einmal) eröffnet. Die Neutralität ist gemäss Umfragen in der schweizerischen Bevölkerung stark verankert – die Zustimmungsraten schwanken um die 90% herum. Möchte man, dass die Schweiz in der internationalen Gemeinschaft mehr für Frieden, Entwicklung, Demokratie und Menschenrechte unternimmt, ist es politisch sicher klug, an diese Verankerung anzuknüpfen, um dann die Neutralität dezidiert an menschenrechtlichen und völkerrechtlichen Gesichtspunkten auszurichten. ■

⁵<https://gruene.ch/news/kriegswaffenexport-position-der-gruenen#k2>

⁶ Unter «militärischer Neutralität» versteht man die Neutralität, wie sie im Haager Abkommen festgehalten ist. Diese wird durch die Neutralitätspolitik ergänzt, deren Ausrichtung durch das Haager Abkommen nicht vorgegeben ist. Die Schweiz wird durch das Haager Abkommen z.B. nicht daran gehindert, Wirtschaftssanktionen gegen Völkerrechtsbrecher zu erlassen. Ebenso kann die Schweiz z.B. ein Waffenausfuhrverbot erlassen und ihre Aussenpolitik an Menschenrechten und Völkerrecht ausrichten.

Kurzinfos

Neutralität Irlands unter Druck

Die irische Regierung bemüht sich um die Abschaffung des „Triple Lock“. Mit dem Begriff „Triple Lock“ werden die drei Schritte beschrieben, die Irland durchlaufen muss, bevor mehr als 12 Angehörige der irischen Verteidigungskräfte zu Auslandseinsätzen, wie z. B. sog. friedenserhaltenden Maßnahmen, entsandt werden können.

Der erste Schritt ist die Zustimmung der Regierung, die in der Regel in einer Kabinettsitzung erfolgt. Anschließend muss das Dáil (das Parlament) den Einsatz der Streitkräfte im Ausland genehmigen. Der dritte Schritt ist das Mandat oder die Genehmigung, die vom UN-Sicherheitsrat eingeholt werden muss.

Der Triple Lock wurde als feierliches Protokoll in die Erklärung von Sevilla aufgenommen, auf die sich die irische Regierung und die Europäische Union geeinigt hatten, um die irischen Wähler, die den Vertrag von Nizza in einem Referendum am 7. Juni 2001 abgelehnt hatten, zum Umdenken zu bewegen.

Die Verteidigung des Triple Lock will verhindern, dass irische Truppen ohne ein Mandat der Vereinten Nationen ins Ausland geschickt werden, und es ist die einzige sichere Garantie gegen die Beteiligung irischer Streitkräfte an fremden Kriegen und ist die wichtigste außen- und sicherheitspolitische Frage, die sich den Menschen Irlands in der kommenden Zeit stellt.

Die Abschaffung des Triple Lock wäre ein bedeutender symbolischer Schlag gegen die Autorität der Vereinten Nationen, die Irland immer unterstützt hat, und das in einer Zeit, in der diese Autorität wegen des Gemetzels in Gaza und im Libanon wie nie zuvor in Frage gestellt wird. Vor allem aber wäre es ein Verstoß gegen die feierlichen „Nationalen Erklärungen“, die von der Regierung Bertie Ahern im Jahr 2002 und der Regierung Brian Cowan im Jahr 2009 abgegeben wurden, um die Referenden über die Verträge von Nizza und Lissabon ein zweites Mal anzusetzen, nachdem die irischen Wähler diese Verträge zuvor abgelehnt hatten, vor allem aus Sorge über ihre möglichen Auswirkungen auf die irische Neutralität. Diese „Nationalen Erklärungen“ wurden vom Europäischen Rat der EU-Premierminister und -Präsidenten 2002 bzw. 2009 formell anerkannt und mit den Rechtsinstrumenten zur Ratifizierung der Verträge von Nizza und Lissabon verbunden, als diese in Rom hinterlegt wurden. Das Regie-

programm enthält auch die klare Zusage, dass alle irischen Militäroperationen in Übersee dem Triple Lock unterliegen sollen!

Eine Ablehnung dieser Verpflichtung könnte einen Verstoß gegen das Völkerrecht gemäß dem Wiener Übereinkommen



über das Recht der Verträge darstellen. Die Zusagen der Regierungen Ahern und Cowan zur Beibehaltung der Triple Lock-Regelung bei den Referenden in Nizza und Lissabon wurden von allen Parteien im Dáil und Seanad unterstützt. Sie jetzt aufzugeben, würde mit Sicherheit zu einem tiefen Zynismus gegenüber irischen Politikern und ihren Versprechen führen. People's News, 22. Oktober 2024, Frank Keoghan, <https://thepeoplesnews.home.blog/2024/10/22/defend-the-triple-lock-guarantee-against-involvement-in-foreign-wars/>

EU-Militarisierung und Österreichs Neutralität

Die Übung "ALPINE DEFENSE 2024" findet vom 16. bis 27. September 2024 mit internationaler Beteiligung aus Belgien, Tschechien, Deutschland, Italien und den Niederlanden auf dem Truppenübungsplatz Hochfilzen und im angrenzenden freien Gelände in den österreichischen Gemeinden Saalfelden, Fieberbrunn und St. Ulrich am Pillersee statt. Ziel der Übung ist die Durchführung von Feuerunterstützungseinsätzen im Rahmen multinationaler streitkräfteübergreifender Operationen. Die Übung liegt im Rahmen der Initiative „Pooling and Sharing Mountain Training Initiative (P&S MTI)“ durchgeführt. Das Ziel ist „die Fähigkeiten der EU zu stärken, in gebirgigem Gelände zu operieren.“ Bei diesem „Training des Gebirgskriegs“ ist Österreich die „Lead Nation“. Einsatzgebiete deutete der Landesverteidigungsbericht 2022 an: Kaukasus, Zentral- und Nordafrika (<https://www.bmlv.gv.at/wissen-forschung/publikationen/beitrag.php?id=3677>).

Für das NATO-Militärmanöver „Saber Junction“ durchqueren 300 US-Militärkonvoys Österreich. Das ist eindeutig neutralitätswidrig. Ermöglicht wird das durch das Truppenaufenthaltgesetz, das 2001 von ÖVP und FPÖ beschlossen worden ist. Es gibt dem Verteidigungsministerium einen Blankovollmacht, Truppen von NATO und EU durch österreichisches Territorium durchzuwinken. <https://www.solidarwerkstatt.at/frieden-neutralitaet/tagebuch-eu-militarisierung-2023>

NATO: Undemokratische Salamtaktik des VBS

Die Bundesrätin Viola Amherd hat in den letzten Monaten Schritte unternommen, die eine schleichende Annäherung der Schweiz an die NATO bedeuten.

Ohne breite öffentliche Diskussion oder parlamentarische Zustimmung hat der Bundesrat Massnahmen ergriffen, die die Zusammenarbeit mit der NATO intensivieren. Diese Vorgehensweise wirft ernsthafte neutralitätspolitische Fragen auf. Denn die Frage, wie viel NATO die Neutralität verträgt ist hochpolitisch und muss gesellschaftlich ausgehandelt werden.

Im April dieses Jahres hat der Bundesrat den Beitritt der Schweiz zur European Sky Shield Initiative (ESSI) beschlossen, was eine starke Annäherung an die NATO bedeutet. Dieser Entscheid wurde ohne eine breite politische Diskussion über die Sicherheit und Neutralität der Schweiz getroffen. Das erinnert stark an die Vorgehensweise bei der Beschaffung des F-35 Kampffjets, bei der die Abstimmung über unsere gültig zustande gekommene Volksinitiative verhindert wurde. Anstatt mit der schleichenden Annäherung an die NATO leere

Sicherheitsversprechen zu machen und die Glaubwürdigkeit als neutraler Staat zu verlieren, sollte die Schweiz endlich eine konsequente und aktive Friedenspolitik verfolgen.

Der Bundesrat hat stattdessen im März entschieden, vor der NATO zu katzbuckeln und dem wichtigsten internationalen nuklearen Abrüstungsvertrag (TPNW) nicht beizutreten, was gerade in Zeiten erhöhter nuklearer Bedrohung beschämend ist. Zudem richtet sich dieser Entscheid gegen einen Parlamentsbeschluss von 2018, der den Bundesrat beauftragte, den Beitritt zum Atomwaffenverbots-Vertrag «so schnell wie möglich» einzuleiten. Auch hier zeigt sich: Es braucht dringend eine ernsthafte Diskussion über die aussen- und sicherheitspolitische Rolle der Schweiz!

Ein Lichtblick in dieser Entwicklung war die Entscheidung des Nationalrates, keine Bündnisfallübungen mit der NATO durchzuführen. Die Bündnisfallübungen hätten die Schweiz weiter in die militärischen Strukturen der NATO eingebunden und die militärische Neutralität des Landes infrage gestellt. Leider wurde der erwähnte Entscheid vom Ständerat nicht bestätigt. Somit bestehen weiterhin keine roten Linien darüber, wie viel Kooperation mit der NATO die militärische Neutralität der Schweiz verträgt.

Ein weiteres bemerkenswertes Beispiel für das zweifelhafte Vorgehen der Bundesrätin Viola Amherd ist die Einrichtung der Studienkommission durch das Verteidigungsdepartement (VBS). Diese Kommission sollte ursprünglich eine umfassende Analyse der sicherheitspolitischen Lage der Schweiz liefern. Doch setzt sich die Kommission mehrheitlich aus Personen aus bürgerlichen und VBS-nahen Kreisen zusammen und die Arbeitsweise der Kommission lässt vermuten, dass sie lediglich dazu dient, bereits getroffene Entscheidungen und den NATO-Kurs von Amherd zu legitimieren. Damit verpasst sie absichtlich die Chance, eine echte, unabhängige Analyse über die zukünftige Ausrichtung der schweizerischen Sicherheitspolitik zu liefern.

Die Argumente für eine Annäherung an die NATO basieren oft auf unrealistischen Annahmen und Wunschvorstellungen. Befürworter*innen behaupten, dass eine engere Zusammenarbeit mit der NATO die Sicherheit der Schweiz erhöhen würde. Doch diese Annahmen ignorieren die Tatsache, dass die Schweiz als neutraler Staat historisch gut gefahren ist. Die NATO-Annäherung könnte die Schweiz in internationale Konflikte verstricken und ihre Unabhängigkeit gefährden. Die GSoA warnt vor diesen «Luftschlössern» und fordert eine strikte militärische Neutralität, gepaart mit einem aktiven Einsatz von diplomatischen und wirtschaftlichen Mitteln für Menschenrechte, Völkerrecht und Demokratie.

Die aktuelle sicherheitspolitische Debatte spitzt sich auf zwei Zukunftsszenarien zu: den Beitritt zur NATO oder eine Schweiz ohne Armee, die sich für eine aktive Friedenspolitik einsetzt. Dabei sprechen die Geschichte und aktuelle Umfragen klar für Zweiteres. Denn: Das Aufgeben der Neutralität ist realpolitisch undenkbar, da diese tief verankert ist. Deshalb scheint die Option einer Schweiz ohne Armee, die sich für ein starkes Völkerrecht und eine sicherere und stabilere Welt einsetzt, realistischer. GSOA-Zitig, Nr. 200, November 2024.



Die Europäische Zentralbank – Herrschaft abseits von Volkssouveränität

Die Europäische Zentralbank (EZB), d.h. die Zentralbank des Euro-Raumes, ist gemäss dem Verfasser Paul Steinhardt Teil eines Herrschaftsapparats, den er in der Tradition des «autoritären Liberalismus» sieht. Es ist vorgängig gemäss Steinhardt festzuhalten, dass Staat und Markt keine Antipoden sind. Der Markt ist eine politische Institution, die durch Gesetze, Gerichte und Polizei gegeben ist. Der Staat ist für die Etablierung und Aufrechterhaltung von Märkten unabdingbar. Bei der Politik um die Stärkung der Märkte geht es darum, die Verteilungspolitik der Politik weitmöglichst zu entziehen, diese zu entpolitisieren, mit dem Ziel, Verteilungsfragen durch den Preismechanismus und nicht durch demokratische Entscheidungsprozesse zu lösen. Die EZB ist Teil eines solchen Systems der Entpolitisierung von Verteilungsfragen.

Als Evidenz für diese These führt er das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 zu dem von der EZB Mitte 2014 aufgelegten Staatsanleihenkaufprogramm (PSPP). Es werde mit dem PSPP «der Grundsatz der Verhältnismässigkeit missachtet», so das Urteil. Der Vorwurf lautet, dass das PSPP Verteilungswirkungen hätte, die sich nicht demokratisch legitimieren lassen.

Das Urteil stiess bei vielen progressiven ÖkonomInnen auf massive Kritik. Es berücksichtige makroökonomische Zusammenhänge nicht und sei ein Angriff auf die Unabhängigkeit der EZB. Schon der Begriff «Unabhängigkeit» im Zusammenhang mit einer staatlichen Behörde sollte bei Demokraten die Alarmglocken schrillen lassen. Unabhängigkeit darf in einer Demokratie nur relativ auf ein spezifisches Mandat sein, wobei das Mandat demokratisch zu erteilen ist. Die Politiker in Deutschland führten keine Debatte über die Verteilungswirkungen der Politik der EZB, sondern zogen es vor, die Verfassungsrichter ob ihrer mit dem Urteil vermeintlich zum Ausdruck gebrachten «anti-europäischen» und «nationalistischen» Haltung zu schelten. Dabei ist es das wesentliche Merkmal demokratisch legitimer Herrschaft, wenigstens parlamentarisch zurückgebunden zu sein. In keinem vor dem Urteil öffentlich zugänglich gemachten Dokumente der EZB wurde übrigens die Frage der Verteilungswirkung der PSPP auch nur gestreift, wobei vor allem Banken, Aktionäre und Immobilienbesitzer von der PSPP profitiert haben.

Hat sich die EZB aber mit der 2023 vollzogenen «Zinswende» nicht wieder auf das ihre erteilte «enge» geldpolitische Mandat zurückgezogen? Ist also die These einer Unvereinbarkeit «unkonventioneller Geldpolitik» mit dem Konzept der Demokratie nicht Schnee von gestern?

Von einer Beendigung der Staatsanleihenkäufe durch die EZB kann aber keine Rede sein. Es kam lediglich zu einer Reduktion der Ankaufsvolumina, die allerdings auch Auswirkungen auf die Verteilung hat: Der ursprüngliche Kauf von Staatsanleihen durch die EZB hat den fiskalpolitischen Handlungsspielraum von Euroländern mit relativ hohen Staatsschuldenquoten vergrössert. Mit der Reduktion werden daher umgekehrt die Möglichkeiten dieser Länder, ihre Wirtschaftsentwicklung zu fördern, gegenüber Ländern mit niedrigeren Staatsschuldenquoten asymmetrisch eingeschränkt. Zudem ist die «konventionelle Geldpolitik» nicht so unpolitisch wie sie sich gibt. Sie stellt vielmehr einen Eingriff in die Tarifautonomie dar und schlägt sich dabei eindeutig auf die Seite des Kapitals. Sie droht der Arbeitnehmerseite bei zu «hohen» Lohnabschlüssen mittels ihrer Geldpolitik Arbeitslosigkeit zu generieren.

Die Politik hat die oft verfassungsmässig festgehaltene Aufgabe, den Nutzen der Bevölkerung zu mehren und Schaden von ihr abzuwenden. Daher ist es gewiss eine Aufgabe der Politik, die Finanzstabilität zu gewährleisten, wobei sich die Politik bislang weitgehend darauf beschränkt, die Bankenregulierung und die Bankenaufsicht zu verbessern. Dies setzt aber voraus, dass nur regulatorische Mängel für die wiederkehrenden Krisen des Finanzsystems verantwortlich sind. Diese Voraussetzung ist aber falsch:

Banken benötigen nämlich für die Vergabe von Krediten von niemandem vorab Geld. Es bedarf dafür lediglich eines einfachen Buchungssatzes. Giroguthaben sind formalrechtlich eine Forderung der Kontoinhaber gegenüber ihrer Bank und bei einer Insolvenz der Bank können möglicherweise Geldschulden nicht fristgerecht oder nicht mehr vollumfänglich beglichen werden – der Supergau für über das Zahlungssystem eng vernetzte und voneinander abhängige Wirtschaftssubjekte. Banken werden daher weitgehend vom Haftungsprinzip freigestellt. Sie können mit der Kreditvergabe Geld verdienen, bürgen aber die damit verbunden Risiken einer Zentralbank, dem Gläubiger und dem Steuerzahler auf. Dieses Problem des Bankengeldes spricht gemäss Steinhardt für eine Geldreform, die auf ein staatliches Geldschöpfungsmonopol setzt. Im Rahmen der EU ist davon allerdings kein Mehr an Demokratie zu erhoffen, sondern ein Mehr an Technokratie. Es gilt daher, die Möglichkeiten einer Rückkehr zu nationalen Währungen zu prüfen.

Dagegen wird eingewandt, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Kosten eines Euro-Exits seien so immens, dass sich schon der Gedanke daran verbiete. Zur Finanzierung «progressiver» Vorhaben sei eine fiskalpolitische Erweiterung des Mandats der EZB alternativlos. Dieser Einwand übersieht neben der mangelnden demokratischen Kontrolle der EZB den Umstand, dass die EZB im Rahmen des europäischen Institutionengefüges die Fiskalpolitik ihrer Mitgliedsländer lediglich mit dem Ankauf von Staatsanleihen am Sekundärmarkt unterstützt. Sie leistet damit aber





unvermeidlich einer für die Gesamtwirtschaft destabilisierenden Überfinanzierung des Finanzsektors Vorschub.

Das Büchlein enthält wie viele Bücher zur Geld und Geldpolitik technische Details, die nicht einfach zu verstehen sind. Die Grundtendenz der Ausführungen von Steinhardt wird allerdings durchaus deutlich.

Paul Steinhardt, 2024, Die Europäische Zentralbank – Herrschaft abseits von Volkssouveränität, Wien, Promedia.



Mensch sein – von der Evolution für die Zukunft lernen

Carel von Schaik, Verhaltensforscher und Evolutionsbiologe, sowie Kai Michel, Historiker und Literaturwissenschaftler, versuchen vor dem Hintergrund der Geschichte der Menschheit von ihren

Anfängen vor 300'000 Jahren bis heute Perspektiven zu entwickeln – für die notwendigen gesellschaftlichen Anpassungen angesichts der zahllosen Herausforderungen, denen wir uns gegenübersehen.

Sie starten mit der Feststellung, dass mit «dem Leben etwas nicht stimmt», ein Gefühl, das viele kennen: Die Welt scheint nicht so, wie sie sein sollte. Gewöhnlich würden solche Empfindungen bei Seite geschoben, um schnell wieder zur «Normalität» zurückzukehren. Dabei klagen Philosophen seit jeher über die «Absurdität des Lebens» (Camus) und die «Entfremdung des Menschen» (Marx), diagnostizieren ein «Unbehagen in der Kultur» (Freud) und fragen sich, ob nicht vielleicht ein «ursprünglicher Fluch» auf dem Heute laste (de Beauvoir). Van Schaik und Michel wollen mit Ihren Ausführungen diese Gefühle erklären: die Menschen leben gemäss den Autoren in einer von ihnen geschaffenen Welt, die ihren evolutionär entstandenen Eigenschaften und Bedürfnissen, welche die Menschen während 98% ihrer 300 000-jährigen Geschichte auslebten, nicht entspricht.

Die Vorgänger der Menschen haben sich durch die Evolution bis zur Menschwerdung mittels gewisser biologischer Merkmale an gewisse Lebensumstände angepasst (aufrechter Gang, Entwicklung der Hände und des Gehirns, Kommunikation und Wissensvermittlung mittels Sprache). Die Menschen lebten dann während 98% der Menschheitsgeschichte in kleinen Gruppen, die sich durch Sammeln und Jagen ernährten. Dies erforderte auch gewisse gesellschaftliche Eigenschaften, welche fürs Überleben nötig waren: sie mussten z.B. bei der Jagd kooperieren. Da die Jäger und Sammler nomadisch unterwegs waren, konnten sie keinen bedeutenden Vorräte anlegen und teilten jeweils erbeutete Nahrungsmittel. Man erwartete umgekehrt, dass die anderen auch teilten. Entsprechende mittelfristige Ausgeglichenheit wurde als wichtig betrachtet. Zwischen den Geschlechtern herrschte praktisch Gleichstellung, die entsprechende geschlechtliche Arbeitsteilung (eher Jagd

bzw. eher Sammeln) galt der Absicherung der Nahrungszufuhr: die Abhängigkeiten waren gegenseitig. Hierarchien waren flach: leicht höhere Stellungen wurden von Gruppenmitgliedern erlangt, die für das Überleben der Gruppe grössere Leistungen erbrachten. Die Stellung blieb von entsprechenden Leistungen abhängig. Die Jäger und Sammler ordneten sich nur temporär zur Verfolgung gewisser Ziele unter (z.B. Organisation der Jagd) und waren auf Augenhöhe zu den übrigen Gruppenmitgliedern bedacht. Den Gruppenmitgliedern war das, was die anderen von ihnen dachten, wichtig – ein Umstand, der Kooperation und Konformismus fördert, beides nötig fürs Überleben.

Neben diesem eher freundlichen, aber etwas zu konformistischen Gesicht gibt es auch weniger vornehme Züge: ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Nichtgruppenmitgliedern (Freund-Feind-Denken), das Handel und Austausch aber nicht ausschliesst. Aggression und Gewalt ist bei allen Primaten ein hervorstechendes Merkmal ihrer Gesellschaften und Ausdruck von Konkurrenz. Sie sollen helfen, andere von einer knappen Ressource auszuschliessen. Durch den gemeinsamen Nahrungserwerb entfiel diese Art von Konkurrenz innerhalb der Gruppen beim Menschen. Nur Kooperation ermöglichte das Überleben. Aggression innerhalb der Gruppe ist bei den Menschen entsprechend viel seltener als bei anderen Primaten und wird geächtet. Zwischen den Gruppen sah das aber oft anders aus. Vorsichtige Neugierde und auf Austausch gerichtetes Interesse kann in Aggression umschlagen: «Der Homo sapiens ist im Konfliktfall erstaunlich schnell damit, Gegner zu entmenschlichen und alle Tötungshemmungen aufzugeben, die normalerweise gegenüber Vertretern der eigenen Art bestehen» (S. 143). Insgesamt zeichnen die Autoren das folgende Bild der Menschen, das sich aus der Notwendigkeit der Kooperation ergibt: nützliche Eigenschaften sind u.a. ein Sinn für Fairness und Gemeinschaft, Empathie, eine Art natürliche Moral, die das zwischenmenschliche Miteinander reguliert, das Streben nach einer guten Reputation, aber auch ein ausgeprägtes Gruppendenken.

Die bisherigen beschriebenen Eigenschaften des Menschen betrachten die Autoren als angeboren (genetisch bedingt) und nennen sie die erste Natur des Menschen. Dabei betonen sie, dass die genetische Bedingtheit nicht darin besteht, dass konkrete Handlungen determiniert sind. Genetisch bedingt sind eher spezifische Dispositionen (z.B. die Fähigkeit, Sprachen zu erlernen und zwecks Arbeitsteilung und Informationsvermittlung zu verwenden. Erlernt wird dann die konkrete Sprache des Umfeldes). Angeboren ist gemäss Van Schaik und Michel das, was sie als anthropologische Konstanten betrachten. Man stellt sich allerdings die Frage, was es bringt, diese anthropologischen Konstanten biologisch zu verankern. Informativer wäre es, nachzuweisen, dass diese wirklich in allen Gesellschaften vorkommen. Dabei ergeben sich für vergangene Gesellschaften besondere Probleme, da die Daten meistens fehlen. Was Van Schaik und Michel über die Jäger und Sammler



schreiben, wirkt oft ziemlich spekulativ. Es ist zwar möglich, dass es empirisches Material gibt, das ihre Darstellungen stützt. Entsprechende Nachweise fehlen aber weitgehend. Eine entsprechende empirische Darlegung wäre nützlicher als eine biologische Verankerung: diese ist nämlich ebenfalls weitgehend spekulativ, solange man nicht weiss, wie Dispositionen, wie z.B. die zum Spracherwerb und zur sinnvollen Sprachnutzung, genetisch gesteuert werden. Dabei ist zu betonen, dass Van Schaik und Michel der Kultur (Sprache, soziale Institutionen, Wissen, Fertigkeiten, etc.) grosse Bedeutung zumessen. Biologisch ist nur die Disposition zur Kultur, nicht die Kultur selbst und es ist die Kultur, die uns weitgehend bestimmt.

Damit kommen wir zu dem, was Van Schaik und Michel die zweite Natur des Menschen nennen. Es handelt sich im Wesentlichen um die Handlungs- und Denkweisen der Menschen, die kulturell erworben wurden (Religionen, Verhalten in Gesellschaften, Rituale, Werte, Normen, Fertigkeiten, Wissen, etc.). Zwar gibt es im Tierreich auch Arten, welche zufällig Fertigkeiten entdecken (z.B. das Waschen von Knollen, das deren Fressen angenehmer macht). Diese Fertigkeiten werden auch weitergegeben, indem die Jungtiere das entsprechende Verhalten nachahmen. Im Unterschied zum Menschen wird aber nicht aktiv nach Lösungen für Probleme gesucht und diese Lösungen werden nicht durch gezielte Wissensvermittlung weitergegeben. Die Variabilität der «zweiten Natur» ist enorm, da diese von der menschlichen Kreativität und Erfindungsgabe abhängt.

Ein Beispiel für die zweite Natur ist gemäss Van Schaik und Michel die Achtung von persönlichen Besitztümern: ursprünglich hatten die Sammler und Jäger wenig Besitztümer und was sie besaßen, trugen sie am Körper oder hatten es in der Nähe. Land war nicht privatisiert. «Noch heute gehen kleine Kinder spontan in Häuser anderer Leute und glauben, sie könnten sich nehmen, was sie möchten.» (S. 82). Entsprechendes Verhalten entspricht der ersten Natur. In historisch späteren Gesellschaften müssen die Kinder die Achtung vor dem Besitz anderer lernen. Hat man diese Regeln einmal als zweite Natur verinnerlicht, kann man sich kaum mehr vorstellen, dass es anders sein könnte. Gemäss Van Schaik und Michel ist die zweite Natur, obwohl kulturell gegeben, oft gegenüber Veränderungen träge, auch wenn deren Inhalte nicht mehr angemessen sind (cultural lag).

Die zweite Natur wird in der Menschheitsgeschichte dominierend, sobald die Menschen sesshaft werden. Es wird das Eigentum an Boden und den produzierten Lebensmitteln eingeführt. Eigentum existiert allerdings nur, wenn Zwangsmittel entwickelt werden, um die entsprechenden Rechte durchzusetzen. Eigentum und die frühen Autokratien entstehen gemeinsam. Dadurch entwickeln sich auch eine massive Ungleichstellung der Menschen in solchen Systemen, die der ersten Natur zuwiderläuft. Die oben erwähnten eher negativen Aspekte der ersten Natur (Abgrenzung gegen aussen, Mobilisierung durch Ent-

wicklung von Feinbildern) wird machtpolitische gebraucht, um die Menschen einzubinden. Eigenschaften wie das Streben nach Reputation werden nun dadurch (schein-)befriedigt, indem man Güter anhäuft oder in Macht-hierarchien hohe Positionen erwirbt. Es werden Religionen entwickelt, um die Missstände zu rechtfertigen.

Die dritte Natur definieren sie als die «Vernunftnatur». Sie greift nicht auf biologisch oder kulturell programmierte Reaktionsmuster zurück. Sie ist Problemlösungsinstrument der Menschen und bedient sich der Logik und der Argumente. Beispiele für die dritte Natur sind z.B. all jene Dinge, die wir nur widerstrebend tun, obwohl wir wissen, dass sie gut für uns sind, z.B. sich gesund ernähren, Alkohol meiden, regelmässig Sport treiben, sich ans Geschwindigkeitsbegrenzungen halten, nicht über politisch unkorrekte Witze lachen, Arbeiten nicht im letzten Moment erledigen, etc. Erkenntnisse der dritten Natur stehen oft im Widerstreit zur ersten oder zweiten Natur.

Die Autoren wollen nicht in die Zeit vor der Sesshaftigkeit zurück. Es geht ihnen darum, Eigenschaften zu beschreiben, die zur ersten Natur gehören und die für die Lösung gesellschaftlicher Probleme nützlich sein könnten. Ein realistisches Menschenbild, das die Menschen weder verteufelt noch allzu naiv ist, ist für die Entwicklung realistischer Lösungen wichtig. Sie lehnen die zweite und dritte Natur nicht ab. Die zweite Natur ist so zu entwickeln, dass sie künftigen Lösungen nicht im Wege steht und diese vielmehr unterstützt. Die dritte Natur brauchen wir, um sinnvolle Lösungen zu finden. Sie vertreten nicht präzise Zukunftsprojekte, fordern aber auf Grund ihrer Analyse mehr Demokratie, flache Hierarchien, möglichst viel Einfluss aufs eigene Leben, etc. Dies ist durch offene, demokratische Lernprozesse und nicht durch Revolutionen zu erreichen.

Carel van Schaik & Kai Michel (2023), Mensch sein: von der Evolution für die Zukunft lernen, Hamburg: Rowohlt.



Postwachstum – Leben über den Verhältnissen?

Der neueste Widerspruch (82) sammelt Artikel zum Thema des wirtschaftlichen Wachstums: müssen wir das Wachstums stoppen? Was hätte dies für Auswirkungen auf die schwächsten Mitglieder der Gesellschaften, auf die Sozialsysteme? Gibt es ein grünes Wachstum, ein Wachstums, dass mit immer weniger Rohstoffen auskommt? Ist Wachstum nach der Erfüllung von Grundbedürfnissen wünschenswert und sinnvoll? Wie kann man Verteilungsprobleme lösen?

Das Thema ist so wichtig wie schwierig und es besteht die Gefahr sich in Floskeln zu verlieren (Forderungen nach Systemwechsel, Abschaffung des Kapitalismus, Wirtschaftsdemokratie, soziale oder sozialistische Demokratie, etc.). So hält Michael Graff fest, dass es eine Vielzahl von Entwürfen



einer nicht wachstumsbasierten Wirtschaft gebe, die oft die Gemein- beziehungsweise Bedarfswirtschaft anstelle von Markt- und Erwerbswirtschaft betonen, die Arbeitszeitverkürzungen, ein bedingungsloses Grundeinkommen, landwirtschaftliche und gewerbliche Eigenproduktion, eine kleinräumige wirtschaftliche und gesellschaftliche Organisation sowie auch basisdemokratische Entscheidungsprozesse fordern. Das alles ist erstrebenswert, aber bis auf wenige Ausnahmen sehr floskelhaft und unausgefeilt. Welche konkreten Schritte müsste man unternehmen, um diese Ziele zu verfolgen? Und Graff verschärft das Floskelhafte zusätzlich: er bemängelt, dass die Systemfrage kaum gestellt werde, nämlich ob und wie das alles im Rahmen der bestehenden Eigentumsverfassung und Wirtschaftsordnung realisiert werden könne. Bestehende Eigentumsverfassungen und Wirtschaftsordnungen in Frage zu stellen, stellt allerdings noch keinen wirklichen Schritt in Richtung eines sinnvollen Umgangs mit der Wachstumsfrage dar. Graff fordert zuletzt die «gemeinschaftliche Kontrolle über die Produktion unter dem Primat, die Existenzgrundlagen der Menschheit nicht weiter zu gefährden und, gegeben der Stand der Produktkräfte, allen ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten». Auch das ist erstrebenswert, gibt aber keinen Hinweis auf das Wie der «gemeinschaftlichen Kontrolle».

Die entscheidenden Probleme werden von manchen Autoren angedeutet: Bezüglich einer erforderlichen Demokratisierung der Wirtschaft wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine «Rahmenbedingung» handelt. Unterschiedliche Interessen und Koordinationsschwierigkeiten dürften weiterhin bestehen. Zentral sei z.B., die Kontrolle der Investitionen und Finanzen sowie die Entscheidung über die Verwendung des erzeugten Mehrprodukts. Wie wären die Kontrollen zu organisieren?

Leute, die sich als politisch links verstehen, sind gegenüber dem Glauben an die technische Lösbarkeit von Wachstumsproblemen gespalten. Während die einen den Fortschritt von Grosstechnologien befürworten, und etwa ein grünes Wachstum vertreten, schlagen andere einfache, Komplexität reduzierende «Low-Tech»-Technologien vor oder zweifeln an technik- und experten-basierten Steuerungs- und Herrschaftsformen. Bezüglich «grünen Wachstums» gilt es zu bedenken, dass «fossile Energieträger sehr effizient und leistungsfähig sind. Sie vollständig und schnell genug durch nichtfossile, das heisst weniger effiziente Energieträger zu ersetzen, ist praktisch unmöglich. Der zunehmende Verbrauch von Bodenschätzen wie seltenen Erden stösst an Grenzen, die immer weiter verbreitete drahtlose Kommunikation erfordert eine riesige Infrastruktur und produziert immer mehr Elektrosmog». Effizienzsteigerungen führen oft zu höherem Verbrauch. Low-Tech geht in die entgegengesetzte Richtung: Low-Tech-Lösungen setzen (1) auf die Nützlichkeit (Erfüllung grundlegender Bedürfnisse), (2) lokale Zugänglichkeit (kann lokal hergestellt und unterhalten werden und ist für die meisten Menschen erschwinglich) und (3) Nachhaltigkeit: optimiert den ökologischen Fussabdruck (robust und reparierbar).

Roman Rossfeld skizziert die Entwicklungen der SP seit dem zweiten Weltkrieg bezüglich der Wachstumsfrage. In den 60er Jahren wurde eine Politik des höchstmöglichen wirtschaftlichen Wachstums gefordert. Nach den «Grenzen des Wachstums» wurden in der SP-Umweltprobleme thematisiert, von der traditionellen Modernisierungs- und Wachstumsperspektive wurde aber nicht Abstand genommen. Neuerdings wird eine Entkoppelung von Wirtschaftstätigkeit vom Kohlenstoff- und Ressourcenverbrauch gefordert. Man ist also weiterhin grosstechnologiefähig.

Mehrere Artikel werfen die Frage von Gratisarbeit oder schlecht bezahlter Arbeit (Hausarbeit, Kindererziehung, Pflege), sowie der sozialen Kosten des Wachstums auf. Mit dem Wachstum verschlechtern sich die Lebensbedingungen vieler Menschen. Die Steigerung des Bruttosozialprodukts kann mit einer Verschlechterung der Versorgung einhergehen, dies insbesondere im «globalen Süden». Der «globale Norden» ist Teil des Problems, allein durch seine Infrastruktur und die strukturell auf vielerlei Art und Weise vorgeprägte Lebensweise der dort lebenden Menschen, bei denen starke Minderheiten oder sogar Mehrheiten beschränkte Ressourcen nicht teilen wollen. «Rechtsrutsch, autoritäre Versuchungen und dahinter liegende, mit Ressentiments unterfütterte Ängste stellen daher den einen Pfad dar, unter dessen Vorgabe zukünftige Politik stattfinden könnte».

Der neueste Widerspruch ist lesenswert und weist mehr Facetten auf, als hier dargestellt werden konnten.

Widerspruch 82 (2024), Postwachstum – Leben über den Verhältnissen? www.widerspruch.ch



280 Seiten, Broschur
ISBN 978-3-03973-036-0
Einzelheft CHF 25.-



Le Conseil fédéral a déjà avalé des clauses institutionnelles inacceptables.

Les bilatérales III, l'accord-cadre 2.0 ou l'approche par paquets

On se demande pourquoi le Conseil fédéral a entamé des négociations avec l'UE sur un paquet d'accords qui, apparemment pour des raisons tactiques, n'a même pas de nom officiel. Les opposants au nouveau paquet parlent d'accord-cadre 2.0, les partisans des bilatérales III et le Conseil fédéral de « paquet de traités », ce qui ne convient guère comme nom pour un traité. Les conditions-cadres ont cependant peu changé. La Commission européenne s'en tient à ses exigences, à quelques détails près, qui conduisaient à l'interruption de l'exercice concernant l'accord-cadre 1.0. Au niveau national, le rapport de force n'a guère changé non plus. Depuis l'arrivée d'Yves Maillard à la tête des syndicats, le langage de ces derniers s'est plutôt clarifié. Il est probable que le Conseil fédéral espère obtenir suffisamment d'avantages pratiques pour des intérêts partiels dans ce qu'il appelle l'approche par paquets, afin de reléguer les problèmes institutionnels à l'arrière-plan.

Par Paul Ruppen

Le « Common Understanding »

Dans le « Common Understanding »¹⁾, on parle avec éloquence d'une proximité entre la Suisse et l'UE qui reposerait sur les mêmes valeurs. Or les collectivités territoriales n'ont pas de valeurs, mais les représentants de ces collectivités en ont. Quant à savoir si ces valeurs correspondent à celles des habitants de ces territoires, c'est une autre question. Mais si, par exemple, l'attitude des représentants suisses vis-à-vis de la démocratie devait correspondre à celle des représentants de l'UE, ce serait un désenchantement. En outre, les représentants de l'UE semblent trouver tout à fait normal ce que les médias appellent souvent avec bienveillance des « coups d'épingle » dans les relations avec les voisins. Parler ici de valeurs communes montre que la partie suisse n'insiste pas sur l'équivalence et que l'UE ne la reconnaît pas non plus, malgré des déclarations contraires. En effet, les gestes menaçants de l'UE sont consignés par écrit dans le « Common Understanding » (p. 13).

Selon le « Common Understanding », le pacte doit comprendre les éléments suivants :

- Les « solutions institutionnelles », y compris la reprise automatique du droit, devraient s'imposer pour chacun des accords existants (Bilatérales I de 1999 : transport aérien, transport terrestre, libre circulation des personnes, obstacles techniques au commerce, produits agricoles).

- Accords dans les domaines de l'électricité, de la sécurité alimentaire et de la santé.

- Des règles sur les aides d'État intégrées dans les accords sur le transport aérien, les transports terrestres et l'électricité.

- Un accord sur la participation de la Suisse aux programmes de l'Union (recherche, éducation).

- Un accord sur la contribution financière de la Suisse

- Un dialogue de haut niveau.

Ces éléments seront présentés plus en détail par la suite dans le « Understanding ». Les « transferts dynamiques de droits » sont particulièrement intéressants, ainsi que le « règlement des différends » et le « lien » entre les accords. A part d'éventuelles précisions, la « Suisse », c'est-à-dire le Conseil fédéral, a déjà cédé sur ce point : On peut lire par exemple de manière lapidaire : « La Commission européenne et la Suisse partagent l'avis que le bon fonctionnement des accords de marché intérieur existants et futurs devrait être garanti par une obligation de reprise dynamique du droit, à condition que les exceptions déjà existantes soient préservées et qu'une solution soit trouvée pour les exceptions, les principes et les garanties ». Le Conseil fédéral approuve donc la soumission juridique à la législation européenne et à son développement dans les domaines couverts par les traités.

Concernant le règlement des litiges : si les comités sectoriels ne parviennent pas à trouver une solution à un point litigieux, les deux parties devraient avoir la possibilité de faire appel à un tribunal arbitral dans lequel elles seraient représentées. Celui-ci « devrait » saisir la Cour de justice des Communautés européennes (CJCE) lorsqu'il s'agit d'appliquer des dispositions du droit communautaire. La décision de la Cour de justice de l'UE est alors contraignante pour les parties. Dans les faits, il existe donc une soumission au tribunal de la

¹⁾ « entente commune »; https://www.eda.admin.ch/content/dam/europa/fr/documents/abkommen/20231215-common-understanding_FR.pdf; d'autres documents en français: <https://www.eda.admin.ch/europa/fr/home/bilateraler-weg/weiterentwicklung-bilateraler-weg/paketansatz.html>



partie adverse dans le domaine des traités lorsqu'il s'agit de l'application de concepts juridiques de l'UE. La NZZ²⁾ croit y voir une nouveauté par rapport à l'échec de l'accord-cadre 1.0: le tribunal arbitral doit s'adresser à la Cour de justice de l'UE et non les parties contractantes. Reste à savoir si cela est vraiment pertinent.

En ce qui concerne les sanctions, « la Commission européenne et la Suisse partagent le point de vue selon lequel tous les accords actuels et futurs relatifs au marché intérieur devraient être considérés comme un ensemble cohérent garantissant l'égalité des droits et des obligations entre l'UE et la Suisse. Si un tribunal arbitral constate qu'une partie a enfreint l'un de ces accords et que l'autre partie estime que la décision du tribunal arbitral n'a pas été respectée par la partie en infraction, cette autre partie devrait avoir la possibilité de choisir des mesures compensatoires proportionnées dans l'accord concerné ou dans tout autre accord relatif au marché intérieur. La partie concernée par les mesures compensatoires devrait avoir la possibilité de faire évaluer la proportionnalité de ces mesures par le tribunal d'arbitrage ».

Il n'y a donc pas de « super-guillotine », qui entraînerait l'annulation de tous les traités en cas de violation ou de dénonciation d'un seul traité. Mais il faut retenir que l'UE peut édicter n'importe quelle mesure de rétorsion « proportionnée » dans le domaine concerné par les traités, sachant que l'examen de la proportionnalité prendra du temps – pour autant que le Conseil fédéral réclame un tel examen – et que les peines peuvent ainsi être décidées de manière assez arbitraire. La clause guillotine concernant les Bilatérales I resterait d'ailleurs en vigueur.

Le Conseil fédéral se met également d'accord avec l'UE sur des paiements annuels, appelés « contribution à la cohésion ». « La Commission européenne et la Suisse partagent le point de vue selon lequel il convient de jeter les bases d'une contribution financière régulière, convenue d'un commun accord et équitable de la Suisse à la réduction des disparités économiques et sociales entre ses régions. Cela devrait favoriser le renforcement continu et équilibré des liens économiques et sociaux entre elles, tout en répondant à des défis communs importants ».

Quelques remarques s'imposent à ce sujet : (1) Ces paiements ne servent pas à réduire les inégalités économiques et sociales entre les régions. Le libre-échange entre des régions économiquement inégales renforce les différences et les paiements servent avant tout à financer, dans les régions perdantes, des personnes qui seront ensuite impliquées dans le projet d'intégration de l'UE, car elles en dépendent financièrement. Il ne s'agit donc pas de cohésion, mais d'intégration de certaines couches dans le projet européen. (2) La demande de compensation est en contradiction avec la théorie économique libérale qui est à la base du marché intérieur, selon laquelle le commerce et la division du travail sont toujours au bénéfice de tous. En exigeant des

compensations, l'UE contredit en fait son idéologie. (3) Les paiements compensatoires devraient être payés par ceux qui profitent du libre-échange – c'est-à-dire par les membres des associations économiques qui s'engagent en faveur des nouveaux traités. Ce n'est que si l'on ne peut pas répartir les coûts sur la collectivité que l'on peut faire un calcul coûts-bénéfices propre. (4) Lorsqu'il s'agit de payer, on parle de « partenariat », alors qu'ailleurs on exige une reprise dynamique du droit, l'adoption des jugements de la partie contractante la plus puissante et on fait dépendre par exemple la suppression des « coups d'épingle » de « progrès dans les négociations » (voir p. 13 du « common understanding »).

Le Conseil fédéral se met d'accord avec la Commission européenne pour que les règles en matière d'aides d'État applicables aux États membres de l'UE soient équivalentes en Suisse. Cela devrait avoir un impact considérable sur la marge de manœuvre des cantons et de la Confédération en matière de politique économique : au lieu d'une politique économique contrôlée démocratiquement, on aura affaire à une politique de dérégulation de l'UE non contrôlable démocratiquement.

Par rapport à l'accord-cadre échoué, le « Common Understanding » contient quelques autres modifications significatives :

– L'UE souhaite étendre la directive sur les citoyens de l'Union à la Suisse, mais le Conseil fédéral s'y oppose, car il craint des répercussions sur le système social. L'accord-cadre n'était pas clair à ce sujet. Il est probable que le tribunal arbitral qui aurait dû être créé aurait dû décider en faisant appel à la CJUE. Désormais, le Conseil fédéral veut clarifier ces questions dès le début des négociations.

– Le Conseil fédéral espère obtenir des garanties supplémentaires, par exemple en matière de contrôle des salaires, qui n'étaient pas prévues dans l'accord-cadre. L'idée d'une clause dite de « non-régression » est nouvelle, afin de désamorcer les objections des syndicats. Selon cette clause, la Suisse ne devrait pas reprendre les règles de l'UE qui affaiblissent la protection des salaires. Or, l'UE exige à l'inverse la reprise de sa réglementation sur les frais. Les associations

d'employeurs et de travailleurs s'y opposent, car cela va à l'encontre du principe « à travail égal, salaire égal au même endroit ».

Il est intéressant de noter que Christa Tobler, professeur de droit européen à l'Université de Bâle, est d'avis que la réglementation des frais, dans sa forme actuelle, est en fait une erreur de système dans le droit européen, qui viole le

²⁾Tobias Gafafer, Fabian Schäfer, 18.01.2024, Europäische Richter, dynamische Rechtsübernahme, Zuwanderung, Lohnschutz: Das müssen Sie über den Neuanlauf mit der EU wissen





principe supérieur de l'égalité de droit. La Suisse pourrait donc même oser ignorer la règle et risquer pour cela des plaintes de l'UE. Si une procédure était alors engagée devant le tribunal arbitral, elle aurait de réelles chances de gagner le litige (Der Bund, 17.12.2023). Des juristes favorables à l'UE appellent donc à la violation du droit – des juristes qui ne vantent pas assez le soi-disant gain de sécurité juridique apporté par les futurs accords avec l'UE.

– Dans l'accord-cadre, l'UE voulait prévoir des négociations sur l'accord de libre-échange (ALE) de 1972. En Suisse, les cantons et les paysans, ainsi que certains représentants critiques de l'économie, s'y sont opposés. L'ALE ne devrait pas être affecté par le paquet actuel de négociations.

Le mandat de négociation définitif

Le « common understanding » a été soumis à une procédure de consultation en Suisse. Outre les commissions parlementaires, les cantons ont été consultés. En outre, certains partenaires sociaux et économiques ont été invités à prendre position sur le projet (économie suisse, Union patronale suisse, Union suisse des arts et métiers, Association suisse des banquiers, Union suisse des paysans, Union syndicale suisse, Travail.Suisse). Le résultat de ces consultations a fait l'objet d'un rapport publié le 8 mars 2024.³⁾

Sur la base des consultations, le Conseil fédéral a complété le mandat de négociation définitif⁴⁾ par quelques exigences qui vont au-delà du « common understanding ». Il s'agit d'améliorations concernant le trafic ferroviaire international et l'accord prévu sur l'électricité. Le Conseil fédéral veut également discuter d'autres précisions concernant la clause de sauvegarde existante dans l'accord sur la libre circulation des personnes.

En ce qui concerne l'interprétation juridique, l'accent est mis sur le modèle dit des deux piliers, une expression qui n'apparaît qu'une seule fois dans le « common understanding », à savoir en rapport avec les aides d'État. Il est écrit :

« 6.3 Interprétation et application : L'interprétation et l'application uniformes des principes du droit international sont assurées par les autorités des parties contractantes sur leur territoire respectif (modèle des deux piliers). La compétence du Tribunal fédéral pour interpréter le droit suisse et la compétence de la CJCE pour interpréter le droit de l'UE, y compris les dispositions de l'accord qui impliquent des notions de droit de l'Union, sont respectées.

6.4 Surveillance : les accords sont surveillés de manière indépendante par les autorités des parties contractantes sur leur territoire respectif, conformément aux principes du droit international public (modèle à deux piliers).

6.5 Reprise dynamique du droit : la mise à jour régulière des accords actuels et futurs relatifs au marché intérieur est

assurée par la reprise dynamique du droit, à condition que (i) la Suisse puisse participer au développement du droit de l'UE la concernant (decision shaping), (ii) ses procédures constitutionnelles soient respectées et (iii) aucun développement du droit de l'UE tombant dans le champ d'application d'une exception ne soit repris.

6.6 Règlement des litiges : En cas de litige, les parties recherchent une solution politique au sein du comité mixte. En l'absence d'accord au sein du comité mixte, chaque partie peut soumettre le litige à un tribunal arbitral paritaire. Si le litige soulève une question concernant une exception à la reprise dynamique du droit et n'implique pas l'interprétation ou l'application de notions du droit de l'Union, le tribunal arbitral tranche le litige sans faire appel à la CJUE. Si le litige soulève une question relative à l'interprétation ou à l'application d'une règle de droit de l'Union européenne, il est soumis à l'arbitrage. Si une disposition d'un accord ou du droit de l'UE dont l'application implique des notions de droit de l'Union est soulevée et si l'interprétation de cette disposition est pertinente pour le règlement du litige et nécessaire pour que le tribunal arbitral puisse prendre une décision, le tribunal arbitral soumet cette question à la CJUE pour interprétation contraignante. Dans tous les cas, le tribunal arbitral statue sur le litige.

6.7 Mesures compensatoires : En cas de constatation d'une violation par le tribunal arbitral, des mesures compensatoires proportionnées peuvent être prises dans l'accord concerné par la violation ou dans un autre accord sur le marché intérieur. La Suisse souhaite que les mesures compensatoires n'entrent en vigueur qu'après que le tribunal arbitral se soit prononcé sur leur proportionnalité. L'objectif est notamment d'éviter d'éventuels dommages dus à des mesures de

compensation qui seraient par la suite jugées disproportionnées ».

La formulation selon laquelle, dans le cas de notions relevant du droit de l'Union, le tribunal de l'UE rend un jugement contraignant, mais que dans tous les cas, c'est le tribunal arbitral qui tranche le litige, est intéressante. Il s'agit probablement d'une tentative désespérée de faire passer la soumission pour l'égalité des droits au sein du tribunal arbitral.

3) <https://www.eda.admin.ch> : Politique européenne de la Suisse, Dossiers, Approche par paquets, Documents politiques, Rapport sur les résultats de la consultation, 08.03.2024 (PDF, 249 pages).

4) <https://www.eda.admin.ch> : Politique européenne de la Suisse, Dossiers, Approche par paquets, Documents politiques, Mandat de négociation définitif avec l'UE, 08.03.2024 (PDF, 7 pages).





Il semble que la Commission européenne ait également complété ses exigences en réponse à ces ajouts. Elle souhaite désormais discuter d'une modernisation de l'accord de libre-échange (ALE) de 1972. En outre, la Commission européenne remet en question certaines exceptions qu'elle avait accordées à la Suisse dans le cadre des Bilatérales I (par exemple l'exportation de prestations telles que les allocations de chômage).

Ouverture des négociations

Les deux parties ont officiellement ouvert les négociations le 8 mars 2024. Il n'y a rien de bon à attendre de celles-ci, car le Conseil fédéral a déjà cédé sur les questions décisives pour la politique démocratique :

(1) reprise automatique du droit et donc abandon de la possibilité d'une politique économique contrôlée démocratiquement dans les domaines couverts par les traités ainsi que (2) soumission au tribunal de la partie adverse. Parler de « deux piliers » doit être considéré comme de la poudre aux yeux. ■

Positions syndicales suisses sur le paquet

La présidente d'Unia, Mme Vania Alleva, déclare que la Suisse doit négocier la suppression de la réglementation sur les frais, et ce de toute urgence. Elle calcule qu'un travailleur en Suisse doit rapidement payer 3500 francs par mois pour le logement, la nourriture et les déplacements, pour un salaire moyen dans la construction de 5500 francs. « Si le travailleur détaché doit payer lui-même tout ou partie de ces frais, il s'agit d'une exploitation que nous ne pouvons pas tolérer », dit-elle. De plus, cela donne à son entreprise étrangère un avantage concurrentiel déloyal. Pour les syndicats, la réglementation des frais est donc l'un des nombreux points pour lesquels ils ne soutiennent pas les négociations en cours et menacent de rejeter l'ensemble du paquet.

De son côté, la Confédération ne veut pas s'engager dans des interprétations possibles de la directive sur le détachement des travailleurs. Au lieu de cela, le Conseil fédéral a défini dans son mandat de négociation l'objectif de trouver une solution pour les frais qui garantisse le principe « à travail égal, salaire égal au même endroit » et empêche la concurrence déloyale.

Les chances politiques du nouveau paquet contractuel dépendront aussi de la manière dont il y parviendra lors des négociations. En effet, l'UDC rejette fondamentalement l'exercice, tandis que pour la gauche et les syndicats, les compromis discutés en matière de protection des salaires vont généralement trop loin. Ainsi, sans nouveaux progrès, on pourrait bientôt dire: Rien (encore) à part les frais. (NZZ am Sonntag, 24 mars 2024, p. 1). ■



Pas d'accord sans protection salariale efficace

Lors de sa conférence de presse du 8 mars 2024, le Conseil fédéral a adopté le mandat de négociation définitif avec l'UE et annoncé le début des négociations pour ce mois encore. Travail.Suisse, l'organisation faïtière indépendante des travailleurs et travailleuses, ne soutiendra aucun résultat de négociation qui affaiblirait la protection des salaires ou le service public. De telles concessions vis-à-vis de l'UE, notamment en matière de frais, sapent la protection des salaires et ne sont pas acceptables dans un accord.

Lors de sa conférence de presse du 8 mars 2024, le Conseil fédéral a confirmé qu'il souhaitait entamer des négociations avec l'UE sur la base des sondages du terrain d'entente. Ce faisant, il crée la transparence sur le mandat de négociation. Celui-ci ne contient que peu de nouveautés substantielles par rapport au projet qu'il a mis en consultation.

Le mandat montre que le Conseil fédéral est prêt à faire d'importantes concessions à l'UE en matière de protection des salaires. Ainsi, le délai d'annonce préalable doit être raccourci et la caution ne doit être prélevée qu'en cas de récidive. En revanche, le Conseil fédéral veut renoncer à l'interdiction d'offrir ses services en cas de récidive. Et ce, bien que les syndicats aient toujours souligné l'efficacité de cet instrument pour lutter contre les entreprises qui pratiquent abusivement la sous-enchère salariale. « La protection des salaires doit être assurée sur le plan de la politique extérieure et en même temps renforcée sur le plan de la politique intérieure, sinon Travail.Suisse rejettera un accord », déclare Adrian Wüthrich, président de Travail.Suisse.

En ce qui concerne la réglementation des frais, la solution du Conseil fédéral vise certes à garantir le principe « à travail égal, salaire égal au même endroit ». Mais il ne rejette pas expressément la demande de l'UE concernant le principe de l'origine, ce qui sape ce principe.

Travail.Suisse s'oppose en outre à une libéralisation du trafic ferroviaire international, telle qu'elle est prévue dans le mandat de négociation. Le modèle de coopération existant doit être maintenu sans autoriser en même temps des modèles de concurrence. <https://www.travailsuisse.ch/fr/autres-themes/europe-international/2024-03-08/europe-pas-d'accord-sans-protection-salariale-efficace> ■

Les Chambres se permettent souvent et sciemment des libertés anticonstitutionnelles en matière de législation.

Pour une juridiction constitutionnelle démocratiquement contrôlée

Conformément à l'article 190 de la Constitution fédérale, les lois fédérales et le droit international public sont déterminants pour le Tribunal fédéral et les autres autorités chargées d'appliquer le droit. Les lois fédérales ne peuvent ainsi pas faire l'objet d'un contrôle de conformité à la Constitution et les Chambres fédérales peuvent donc modifier de facto la Constitution sans devoir respecter les procédures constitutionnelles correspondantes.

Par Paul Ruppen

L'argument classique contre une juridiction constitutionnelle en Suisse réside dans le fait que l'on peut lancer un référendum contre des lois anticonstitutionnelles. Si le référendum n'est pas lancé ou si la loi n'est pas rejetée lors d'un vote référendaire, la population ayant le droit de vote a donné son oui implicite ou explicite à la loi et celle-ci est démocratiquement légitimée.

Ce raisonnement soulève les problèmes suivants:

- 1) Si une loi anticonstitutionnelle est en vigueur, elle remplace de fait les articles correspondants de la Constitution fédérale. Elle modifie donc la Constitution. Or, elle n'a pas été introduite selon les procédures ordinaires applicables aux modifications constitutionnelles.
- 2) Comme les articles correspondants de la Constitution fédérale ne sont pas modifiés, il en résulte un système juridique incohérent. Selon la logique classique, on peut tout déduire de contradictions. Un système juridique incohérent ouvre ainsi toutes les portes à l'arbitraire, ce qui est extrêmement préoccupant du point de vue de l'État de droit. Dans les faits, l'arbitraire n'est plus limité que politiquement. Or, les constitutions ont pour but de limiter l'arbitraire et de maintenir la politique dans certaines limites tant qu'aucune modification constitutionnelle n'est effectuée.

Par ailleurs, il est reproché à la juridiction constitutionnelle de conduire à un État de juges au détriment de la démocratie. On évoque par exemple le rôle de la Cour suprême des États-Unis dont le pouvoir n'est en fait guère contrôlé démocratiquement. Elle veille sur une constitution qu'il est très difficile d'adapter à l'évolution des circonstances et elle est en outre désignée par un processus de sélection, qui permet aux présidents d'influencer fortement la politique des législatures à venir, indirectement via la Cour constitutionnelle. Un tel système, avec un rôle aussi important joué par des juges peu légitimés démocratiquement, n'est en aucun cas souhaitable et la Suisse du XIXe siècle a heureusement renoncé à reprendre cet aspect de la Constitution américaine.

La référence à la juridiction constitutionnelle aux États-Unis n'est toutefois pas du tout pertinente pour la Suisse. La Suisse dispose d'instruments de démocratie directe et indirecte qui permettent de modifier démocratiquement la Constitution de manière relativement simple. Si un tribunal examine la constitutionnalité des lois et qu'une loi est déclarée

inconstitutionnelle, le parlement peut soumettre des propositions à la votation populaire afin de modifier la constitution de manière à ce que la loi soit ensuite conforme à la constitution. Il peut également adapter la loi à la Constitution. Par le biais d'une initiative, il est également possible de soumettre à la votation populaire des modifications de la Constitution. Cela donne à la Cour constitutionnelle un nouveau cadre dans lequel elle devrait contrôler la constitutionnalité des lois. Dans le système suisse, une cour constitutionnelle limiterait certes le pouvoir du parlement, ce qui est néanmoins tout à fait positif. Un pouvoir qui peut voter des lois anticonstitutionnelles doit être considéré comme arbitraire et douteux du point de vue de l'État de droit. Une cour constitutionnelle à créer n'aurait pas beaucoup de pouvoir dans le système suisse. Elle pourrait contrôler la constitutionnalité des lois, ce qui laisserait une certaine marge d'interprétation. C'est là que résiderait son pouvoir. Elle ne peut pas, par contre, interdire définitivement des lois ou des principes constitutionnels. Le contrôle démocratique des tribunaux serait maintenu. On serait donc loin d'un État de juges.

Dans les débats sur l'introduction de la juridiction constitutionnelle, les parlementaires prétendent veiller à la constitutionnalité et pouvoir le faire mieux et plus démocratiquement que des juges détachés, puisqu'ils ont été élus directement par la population ayant le droit de vote. Mais les parlements fédéraux ne sont pas très regardants en matière de constitutionnalité. Il existe suffisamment d'exemples dans lesquels les parlements fédéraux ignorent délibérément des articles constitutionnels. L'initiative des Alpes en est un exemple parmi d'autres. Celle-ci interdit le transport de marchandises par camion à travers la Suisse. La loi autorise



ensuite 650 000 camions par an à traverser la Suisse, mais cette limite n'est pas respectée dans la pratique.

Le non-respect délibéré de la Constitution a été ouvertement reconnu par certains parlementaires. L'ancien spécialiste de l'énergie à l'UDC et actuel conseiller fédéral, Albert Rösti, a admis, comme de nombreux autres parlementaires, que la loi sur l'énergie n'était pas en accord avec la Constitution. Il a déclaré par euphémisme : « Bien sûr, vous trouverez quelques articles constitutionnels au sujet desquels on peut parler d'une entaille dans la Constitution. Mais en fin de compte, je me sens responsable ici, en tant que parlementaire, en tant que représentant du peuple, de veiller à ce qu'il y ait un jour suffisamment d'électricité. Et là, je fais, en m'appuyant sur la Constitution, une pesée des intérêts qui permettra d'atteindre cet objectif ».¹⁾

Ou Philipp Bregy, chef du groupe parlementaire du centre, reconnaît qu'il ne se soucie aucunement de constitutionnalité. « Je considère qu'il est de mon devoir de parlementaire, dans une telle crise, de prendre les décisions nécessaires pour en sortir le plus rapidement possible ». Enfin, Matthias, membre du PLR, a déclaré : « Nous nous trouvons maintenant dans une situation de nécessité et, après le vote final, nous approuverons cette loi telle quelle, tout en sachant que nous ne sommes pas tout à fait dans la ligne constitutionnelle ». Entendant de tels arguments, on se demande pourquoi le Parlement a encore besoin d'une constitution – il agit de toute façon dans l'intérêt de la Suisse, comme il se l'imagine lui-même. Dans ce cas, une constitution n'est qu'un obstacle et il serait en fait plus honnête de renoncer à une constitution.

En effet, les parlements ne sont pas à l'abri des processus de dynamique de groupe, comme le montre le traitement de la question énergétique – le Solarexpress et la loi sur l'énergie. Matthias Jauslin, du PLR, diagnostique à ce sujet : « J'ai toujours dit que le Parlement était en mode hyperactivisme, et que cela ne se passait pas bien ». Pour éviter des décisions hâtives, irréfléchies et anticonstitutionnelles qui, dans le cas présent, se font au détriment de la nature et des contribuables, il faut une juridiction constitutionnelle efficace.

Une juridiction constitutionnelle contrôlée démocratiquement pourrait se présenter comme suit : Si le Parlement adopte une loi, les citoyens peuvent déposer un recours constitutionnel dans un délai à prévoir (p. ex. 30 jours). La Cour constitutionnelle devrait traiter le recours dans un délai court prévu (p. ex. 60 jours). Le Parlement a alors la possibilité d'adapter la loi à la Constitution. Dans ce cas, la loi rendue conforme à la Constitution serait soumise comme d'habitude au référendum facultatif. Deuxièmement, le Parlement a la possibilité d'élaborer un projet d'amendement constitutionnel qui soutient la loi non constitutionnelle. Ce projet de constitu-

tion serait soumis au référendum obligatoire et la loi correspondante au référendum facultatif.

Une telle procédure ne ralentirait pas trop les processus politiques, car on peut supposer que, face à la Cour constitutionnelle, le Parlement élaborera des lois conformes à la Constitution. Si le Parlement considère qu'il est impossible de résoudre les problèmes de manière constitutionnelle au moyen d'une loi sans modification de la Constitution, il peut chercher directement à modifier la Constitution. Cela prend un certain temps – mais il est tout à fait approprié de procéder à des modifications constitutionnelles de manière réfléchie. Grâce à la juridiction constitutionnelle, le parlement devrait pratiquer une autodiscipline salutaire pour le système juridique suisse, l'État de droit et la démocratie. ■

Anniversaire

Le 19 avril 1874, il y a donc 150 ans, la Suisse a adopté une nouvelle Constitution fédérale qui comprenait désormais le référendum législatif en plus du référendum obligatoire déjà existant pour les modifications constitutionnelles. 30 000 électeurs pouvaient désormais demander un vote populaire sur une nouvelle loi. Cela permettait de mieux contrôler le pouvoir des Chambres. Avec une participation de 81,6%, la nouvelle constitution est acceptée par le peuple (63,21% de oui, 340 199 voix contre 198 013) et les cantons (14,5 voix contre 7,5) lors de la votation populaire du 19 avril 1874. La Suisse officielle n'a pas fêté l'anniversaire de ce nouveau droit populaire – la démocratie directe ne semble pas enthousiasmer les « élites » suisses. C'est pourquoi – avec un verre de bon vin à l'introduction de cet instrument de démocratie directe – éventuellement agrémenté de quelques réflexions sur ce que l'on pourrait faire pour défendre et éventuellement développer la démocratie



¹⁾ Toutes les citations sont tirées de « Wie Politiker den möglichen Verfassungsbruch rechtfertigen », <https://www.srf.ch/news/schweiz/dringliches-energiegesetz-wie-politiker-den-moeglichen-verfassungsbruch-rechtfertigen>



Die EU futiert sich bezüglich der Westsahara um Urteile der eigenen Gerichte und um internationales Recht

West sahara und EU

Das Höchste EU-Gericht erklärt EU-Abkommen mit Marokko für rechtswidrig und dringt auf Anerkennung der von Marokko besetzten Westsahara. Brüssel weigert sich – vor allem wegen Marokkos Beitrag zur Flüchtlingsabwehr und der Aussicht auf Solarenergie.

von german-foreign-policy.com

Die EU bricht mit mehreren Abkommen mit Marokko internationales Recht und stützt mit ihnen Rabats Fremdherrschaft über die letzte Kolonie auf dem afrikanischen Kontinent – die Westsahara. Dies bestätigt der Europäische Gerichtshof (EuGH), das oberste Gericht der EU, in einem Urteil, das Anfang Oktober 2004 die Handels- und Fischereiabkommen der Union mit dem nordafrikanischen Land für rechtswidrig erklärt hat.

Ursache ist, dass die Abkommen mit Marokko geschlossen wurden, sich aber auch auf die Westsahara beziehen, die Marokko, wie der EuGH bekräftigt, rechtswidrig besetzt hat; dem Gericht zufolge muss die EU Abkommen, die das Gebiet betreffen, mit der legitimen Repräsentanz der sahraischen Bevölkerung schließen – mit der Frente Polisario. Damit entspricht das EuGH-Urteil der Position der Vereinten Nationen, die der Westsahara aktuell einen Kolonialstatus zuschreiben. Brüssel und Berlin nehmen das Urteil „zur Kenntnis“, leiten aber keinerlei Schritte ein, ihm Rechnung zu tragen. EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen kündigt an, sie wolle die „tiefe Freundschaft“ mit Marokko „auf die nächste Ebene heben“. Es geht um Flüchtlingsabwehr und um erneuerbare Energien.

Die Fischerei wie auch der Handel mit Agrargütern, um die es in den strittigen Abkommen mit Marokko geht, haben für die Westsahara hohe Bedeutung. Die Gewässer vor ihrer Küste sind überaus fischreich, ein Umstand, der schon in den 1960er Jahren die Kolonialmacht Spanien veranlasste, sich systematisch an den dortigen Fischbeständen zu bedienen. 1975 ließ sich Spanien von seinem Kolonialnachfolger Marokko zusagen, vor der Küste der Westsahara weiter fischen zu dürfen, bis nach seinem EU-Beitritt (1986) die EU 1988 ihr erstes Fischereiabkommen mit Rabat schloss und damit die weitere Plünderung der Fischbestände der Westsahara durch Fangflotten aus Europa sicherstellte. Im Jahr 2021 importierte die EU Fisch und Fischprodukte im Wert von rund 604 Millionen Euro von dort; im Jahr 2022 beliefen sich die Einfuhren auf einen Wert von ungefähr 504 Millionen Euro. Von den etwa 87.000 Tonnen Agrargütern, die 2022 in der Westsahara geerntet wurden – überwiegend waren es Tomaten und Melonen –, gingen 74.000 Tonnen mit einem Wert von 85,6 Millionen Euro in die EU; das waren ungefähr 85 Prozent sämtlicher Agrargüter der besetzten Westsahara.^[1]

^[1] 2023 Report on the impact and benefits for the population of Western Sahara of the extension of tariff preferences to products originating in Western Sahara. SWD(2024) 57 final. Brussels, 15.03.2024.

In Konflikt mit dem internationalen Recht gerät die EU dabei, weil sie die Fischerei vor der Küste der Westsahara und die Einfuhr der Agrarprodukte nicht mit der legalen Vertretung der einheimischen Bevölkerung geregelt hat, sondern mit Marokko, das in der Westsahara als koloniale Besatzungsmacht auftritt. Rabat wendet die Handels- und Fischereiabkommen, die es mit Brüssel geschlossen hat, umstandslos auf die Westsahara an; die EU wiederum billigt das genauso umstandslos. Das Gericht der Europäischen Union (EuG) sowie der Europäische Gerichtshof (EuGH) haben dies seit 2015 in insgesamt sieben Urteilen für rechtswidrig erklärt.^[2] Die EU wiederum hat regelmäßig versucht, die Urteile trickreich zu umgehen – so durch kosmetische Änderungen im Wortlaut der Abkommen; zudem hat sie Revision gegen die Urteile eingelegt. In seiner Entscheidung vom 4. Oktober 2024 hat der EuGH abschließend entschieden, dass die Abkommen weiterhin rechtswidrig sind; für ihre Korrektur hat er der EU eine Frist von einem Jahr gesetzt.^[3] Insbesondere hat er festgestellt, dass Marokko keine Souveränität über die Westsahara besitzt und dass die rechtmäßige Repräsentanz von deren Bevölkerung die Frente Polisario ist. Mit ihr, nicht mit Rabat, muss die EU Fischerei und Handel mit der Westsahara regeln.

Die bisherigen Reaktionen der EU-Kommission, die sich beide bei jedem nur denkbaren Anlass rühmt, internationales Recht nicht nur zu befolgen, sondern ihm auch weltweit Geltung verschaffen zu wollen, sprechen für sich. Sie kündigt nicht etwa an, dem Urteil des obersten EU-Gerichts umgehend Folge zu leisten. EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und EU-Ratspräsident Charles Michel äußern, sie nähmen das Urteil „zur Kenntnis“, betonten aber „den hohen Wert“, den die EU ihrer „strategischen Partnerschaft mit Marokko“ beimesse.^[4] Man wolle die „tiefe Freundschaft“ mit Rabat „in den nächsten Wochen und Monaten auf die nächste Ebene heben“. In Berlin teilt das Auswärtige Amt mit, man nehme das EuGH-Urteil „zur Kenntnis“, messe jedoch der „strategischen, multidimensionalen und privilegierten Partnerschaft“ zwischen der EU und Marokko „großen Wert“ bei.^[5] Auch „bilateral“ habe man zudem „die Beziehungen zu Marokko erst im Juni durch den regelmäßig stattfindenden

^{[2], [3]} Urteil des EU-Gerichtshofs: Besetzte Westsahara nicht Teil der EU-Marokko-Abkommen. wsrw.org 04.10.2024.

^[4] Joint Statement by President von der Leyen and High Representative/Vice-President Borrell on the European Court of Justice judgements relating to Morocco. ec.europa.eu 04.10.2024.

^[5] Auswärtiges Amt zum Urteil des EuGH bezüglich der Handelsabkommen der EU mit Marokko. auswaertiges-amt.de 07.10.2024.



strategischen Dialog auf Außenministerebene intensiviert“. Maßnahmen, die geeignet wären, der Westsahara, Afrikas letzter Kolonie, gegenüber Marokko zu ihrem Recht zu verhelfen, stellen weder von der Leyen in Brüssel noch Außenministerin Annalena Baerbock in Berlin in Aussicht.

Damit stellt sich Brüssel offen nicht nur gegen den obersten Gerichtshof der EU, sondern auch gegen die Vereinten Nationen, die die Westsahara weiter auf ihrer Liste der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung führen. Die Liste wurde im Jahr 1946 geschaffen und umfasste ursprünglich eine hohe Zahl damaliger Kolonien, von denen die meisten inzwischen unabhängige Staaten geworden sind. Auf der Liste verblieben sind 17 Kolonialgebiete^[6], von denen die Westsahara mit ihren über 600.000 Einwohnern dasjenige mit der größten Bevölkerung ist. Die NGO Western Sahara Resource Watch (WSRW) weist außerdem darauf hin, dass „das Recht des sahrauischen Volkes auf Selbstbestimmung“ inzwischen „durch mehr als 100 UN-Resolutionen“ anerkannt wird und bereits im Jahr 1975 in einem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in Den Haag bestätigt wurde.^[7] Der WSRW verlangt, dem Urteil des EuGH Rechnung tragend, von Brüssel eine „sofortige Aufnahme von Sondierungsgesprächen mit der Polisario-Front zur Entwicklung rechtskonformer bilateraler Beziehungen mit dem Gebiet“. Außerdem solle die EU in ihre Verträge mit Marokko eine „Territorialklausel“ integrieren, „die die Westsahara ausdrücklich ausschließt“. Nicht zuletzt fordert WSRW „alle privaten Unternehmen, die sich an Marokkos Plünderung der Ressourcen des Territoriums beteiligen, auf, die Rechtsstaatlichkeit zu respektieren“ und ihre Geschäfte „sofort zu beenden“.^[8]

Gegenwärtig deutet allerdings nichts darauf hin, dass die EU bereit sein könnten, dem Urteil des EuGH zu entsprechen. Marokko gilt seit Jahrzehnten als einer der wichtigsten

Handlanger der EU bei der Flüchtlingsabwehr (german-foreign-policy.com berichtete^[9]). Frankreichs Präsident Emmanuel Macron hat bei einem Besuch in Marokko vor dem dortigen Parlament erklärt, Paris strebe einen Ausbau der Beziehungen zu Rabat an – und zwar insbesondere mit Blick auf die Bestrebungen der EU, unerwünschte Einwanderung zu stoppen.^[10] Macron äußerte zudem, man könne die Kooperation auch auf dem Feld der Ökonomie intensivieren, so etwa bei der Nutzung erneuerbarer Energien in Marokko, die mit der Produktion und dem Export grünen Wasserstoffs für die EU verfügbar gemacht werden könnten. Im Gegenzug bekräftigte Macron seine bereits Ende Juli verkündete Auffassung, „die Gegenwart sowie die Zukunft“ der Westsahara sollten „im Rahmen der marokkanischen Souveränität“ gesehen werden.^[11] Ähnlich hatte bereits 2022 Spaniens Ministerpräsident Pedro Sánchez Position bezogen.^[12] Beobachter spekulieren bereits, die EU könnte sich in naher Zukunft anschließen. Dies bedeutete dann allerdings den endgültigen Bruch mit der Rechtsprechung ihres eigenen obersten Gerichts und der Haltung der UNO. 31. Oktober 2024, <https://www.german-foreign-policy.com/news/detail/9739> ■

^[9] S. dazu Flüchtlingsabwehr und grüner Wasserstoff (<https://www.german-foreign-policy.com/news/detail/9005>) und Berlin und die Menschenrechte (II). (<https://www.german-foreign-policy.com/news/detail/9667>)

^[10] Au Maroc, Emmanuel Macron appelle à plus de « résultats » contre l’immigration illégale et réaffirme son soutien à la « souveraineté marocaine » au Sahara occidental. [lemonde.fr](https://www.lemonde.fr) 29.10.2024.

^[11] Frédéric Bobin: A Rabat, Emmanuel Macron propose un « nouveau cadre stratégique » avec le Maroc. [lemonde.fr](https://www.lemonde.fr) 29.10.2024.

^[12] Francisco Peregil, Miguel González: España toma Partido por Marruecos en el conflicto del Sáhara. [elpais.com](https://www.elpais.com) 18.03.2022. J.A.R.: Sánchez ratifica su apoyo a la propuesta marroquí sobre el Sáhara y Podemos le acusa de seguir la estela de Trump. [elpais.com](https://www.elpais.com) 08.06.2022.

^[6] S. dazu Kolonien im 21. Jahrhundert (I) (<https://www.german-foreign-policy.com/news/detail/9561>), Kolonien im 21. Jahrhundert (III) (<https://www.german-foreign-policy.com/news/detail/9597>) und Kolonien im 21. Jahrhundert (IV) (<https://www.german-foreign-policy.com/news/detail/9615>).

^[7] Die Besatzung der Westsahara. [wsrw.org](https://www.wsrw.org). S. auch Kolonien im 21. Jahrhundert (II). <https://www.german-foreign-policy.com/news/detail/9578>

^[8] Urteil des EU-Gerichtshofs: Besetzte Westsahara nicht Teil der EU-Marokko-Abkommen. [wsrw.org](https://www.wsrw.org) 04.10.2024.

Kurzinfos

Die EU-Kommission hält Transparenz für ein Ärgernis

Der geheime Umgang der EU-Kommission mit ihrem 700 Milliarden Euro schweren Konjunkturprogramm für die Post-Covid-Zeit gibt Verschwörungstheorien über möglichen Missbrauch auftrieb. Rechnungsprüfungsorgane und zivilgesellschaftliche Gruppen haben sich darüber beschwert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten Informationen darüber zurückhalten, wie die Hauptstädte ihre Gelder nach der Pandemie verwenden. Dieser Mangel an Transparenz hat zu Spekulationen geführt, dass das Geld in große Unternehmen

und kriminellen Organisationen geflossen sei. Man weiss es allerdings nicht, weil die entsprechenden Informationen zurückgehalten werden. Wenn man nicht transparent ist, gibt es kein Vertrauen, und die Leute fangen an, Geschichten zu erfinden. Die scheidende EU-Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly sagte, die Kommission betrachte „Transparenz als ein Ärgernis und als etwas, das die Kommission daran hindert, ihre Arbeit fortzusetzen“. *People's News*, 22. Oktober 2024, <https://www.people.ie/news/PN-268.pdf>



Rahmenvertrag 2 und Abstimmungsmodus

Seit einiger Zeit wird der Abstimmungsmodus bezüglich des offenbar bald ausgehandelten Rahmenvertrages 2 diskutiert. Soll dieser dem obligatorischen Referendum mit Doppelmehr (Volk und Stände) oder nur dem fakultativen Referendum unterliegen (Einfaches Volksmehr)? Ein Gutachten von Staatsrechtler aus dem Bundesamt für Justiz (BJ) kam zum Schluss, eine freiwillige Unterstellung von Staatsverträgen unter das obligatorische Referendum sei verfassungswidrig, weil es keine Verfassungsgrundlage dazu gebe (<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/publiservice/publikationen/berichte-gutachten/gutachten/2024-05-27-analyse-staatsvertragsreferendum.pdf.download.pdf/2024-05-27-analyse-staatsvertragsreferendum-d.pdf>). Es gibt aber durchaus auch Staatsrechtler, welche die Unterstellung unter das obligatorische Referendum für gerechtfertigt halten (s. NZZ, 26. 6. 2024, Der grosse Streit um das Ständemehr beim EU-Vertrag).

EU-Befürworter, sonst nicht für ihrer Zimmerlichkeit bezüglich Demokratie bekannt, werfen sich plötzlich mit dem Prinzip des gleichen Stimmgewichtes für alle mächtig ins Zeug. Paul Rechsteiner, ehemaliger SGB-Präsident, und St. Galler SP-Ständerat, wirbt gegen das obligatorische Referendum mit dem Slogan, die Schweiz sei kein Ständestaat (WoZ, 08.08.2024). Das ist eine ziemlich Keule, stellt das Konzept des Ständestaates ein faschistisches, antidemokratische Konzept aus dem 20. Jahrhundert dar. Im Rückgriff auf die vormoderne Ständeordnung strebten diverse antiliberalen Theoretiker und antidemokratische Regimes die „ständische“, d. h. auf Gruppenzugehörigkeit basierende korporatistische, Neuordnung der zeitgenössischen Staaten und Gesellschaften und die Abschaffung des Parteienpluralismus an. Durch die Anwendung des obligatorischen Referendums würde die Schweiz aber kaum zum Ständestaat.

Die Diskussion wurde durch das Auftreten von Kompass/Europa neu befeuert, die bekanntlich eine Volksinitiative angestossen hat, um das obligatorische Referendum zu erzwingen. Cédric Wermuth, Co-Präsident der SP Schweiz, grub sofort die Nationalismuskule aus. Was am vorgeschlagenen Text von Kompass/Europa nationalistisch sein soll, ist allerdings schleierhaft.

Nüchtern betrachtet ist das Doppelmehr ein qualifiziertes Mehr für Verfassungsänderungen. Die meisten Staaten führen in ihren Verfassungen, allerdings für ihre Parlamente und nicht für Volksentscheidungen, entsprechende Bestimmungen auf (z.B. 2/3-Mehrheit für Verfassungsänderungen). Qualifizierte Mehre zeichnen sich dadurch aus, dass sie für die Erhaltung des Status Quo einer Minderheit ein stärkeres Gewicht zuschreiben. Dies ist zum Schutz der Verfassung gegen knappe Mehrheiten und politische Modewellen durchaus angemessen. Das Doppelmehr in der Schweiz stellt dabei ein variables qualifiziertes Mehr dar. Je nach Vorlage sind unterschiedliche Volksmehrheiten nötig, um das Ständemehr zu erreichen. Man kann sicher diskutieren, ob das vorliegende qualifizierte Mehr angemessen ist. Man könnte z.B. auch vorschlagen, dass 53% der Männer und 53% der Frauen einer Verfassungsänderung

GV des *Forums für direkte Demokratie*

Datum: Samstag, 22. Februar 2025

Ort: Jupiterstrasse 9/2288, 3015 Bern

Zeit: 17 Uhr 00

Traktanden: Jahresbericht, Jahresrechnung 2024, Vorstandswahlen, inhaltliche Diskussionen, Varia.

Diese Ankündigung gilt als Einladung. Es erfolgt keine persönliche Einladung mehr.

zustimmen müssten. Allerdings sind solche Diskussionen vermutlich nicht besonders zielführend, da die Mehrheit der Kantone einer Abschaffung des Ständemehrs kaum zustimmen werden.

Die Frage, die sich bezüglich des obligatorischen Referendums und des Rahmenvertrages 2 stellt, ist demnach, wie wichtig dieser ist und ob er von seinem Gewicht her mit Verfassungsartikeln zu vergleichen ist. Betrachtet man den inhaltlichen Umfang des Rahmenvertrages 2, ist das entsprechende Gewicht wohl gegeben. Die heftigen Reaktionen auf die Bestrebungen, ein obligatorische Referendum abzuhalten, unterstreichen dies! (pr).

Bundesrats-Sparprogramm mit 40 Massnahmen

Bei einer Referendumsabstimmung über das geplante Sparpaket für die Bundeskasse könnte das Volk nur Ja oder Nein zum Gesamtpaket sagen. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Paket würde für rund 40 Massnahmen Gesetzesänderungen bedingen. AHV, Krankenkassenprämien, Landwirtschaft, Hochschulen, Asylbewerber und viele andere Themen kommen vor. Bei einer Referendumsabstimmung über den geplanten Sammelersatz könnte das Volk allerdings nur Ja oder Nein zum Ganzen sagen.

Die Bundesverfassung verlangt ausdrücklich die Einheit der Materie bei Teilrevisionen der Verfassung, sagt jedoch nichts ausdrücklich bezüglich der Gesetze. Doch sie garantiert in einem weiteren Artikel die unverfälschte Stimmabgabe der Bürger. Das Bundesgericht und ein grosser Teil der Lehre leiten daraus das Gebot der Einheit der Materie auch für Gesetze ab. Den Bundesrat und die Räte kümmert das oft genug keinen Deut. NZZ, 24. September 2024, S. 8

Die Kurzinfos stellen freie Bearbeitungen der Quellentexte dar und brauchen deren Stossrichtung nicht wiederzugeben. Werden Sätze vollständig verwendet, wird dies nicht eigens vermerkt. Weitere Kurzinfos auf dem Internet. **NZZ:** Neue Zürcher Zeitung, Zürich, Falkenstr. 11, CH-8021 Zürich

Werkstatt-Rundbrief, Werkstatt Frieden & Solidarität, Waltherstr. 15, 4020 Linz, Tel. 0732/771094, Fax 0732/797391, <https://www.solidarwerkstatt.at/>

People's News, www.people.ie, dnr.news, etc.

Forum pour la démocratie directe

social, écologique et critique à l'égard de l'Union Européenne



EUROPA - MAGAZIN

für dezentrale politische Strukturen in Europa
FÜR DIREKTE DEMOKRATIE UND DEN DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAAT
für aktive Menschenrechts- und Minderheitenpolitik
gegen die Schaffung einer europäischen Grossmacht
für das Europa der Demokratien, gegen das Europa der Nationen
FÜR UMWELTSCHUTZ

FÜR EINE GLOBALE AUSGEWogene ENTWICKLUNG
GEGEN DIE NEOLIBERALE DAMPFWALZE
FÜR KOOPERATION STATT ZENTRALISATION

- Schicken Sie mir das EUROPA-MAGAZIN zur Ansicht
- Ich möchte beim Forum (bei Gelegenheit) mitpolitisieren.
- Ich möchte das EUROPA-MAGAZIN abonnieren (2 x jährlich - 30 Franken)
- Ich möchte Mitglied des Forums werden und zahle den Mitgliederbeitrag von Fr. 50.- (30.- für wenig verdienende) (Inklusive Abonnement EUROPA-MAGAZIN).

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Einsenden an: Europa-Magazin, Jupiterstrasse 9/2288, CH-3015 Bern (Telefon (0041-31-7312914; Fax: 0041-31-7312913; PC: 30-17465-5; IBAN: CH67 0900 0000 3001 7465 5)
Wenn Sie das EUROPA-MAGAZIN abonnieren oder Mitglied des Forums werden wollen, verwenden Sie am besten gleich den beiliegenden Einzahlungsschein. Die Einsendung dieses Talons erübrigt sich.

Redaktionsadresse:

EUROPA-
MAGAZIN

Jupiterstr. 9/2288
3015 Bern

Tel. 0041-31 - 731 29 14

Fax: 0041-31 - 731 29 13



<http://www.europa-magazin.ch>



Impressum

Herausgeber:

Forum für direkte Demokratie
EU-kritisch, ökologisch, sozial

Redaktion:

Paul Ruppen (pr)

Lektorat:

Gérard Devanthy, Christian Jungen,
Andreas Bächli

Logos und Büchersterne: Josef Loretan

Entwicklung und Konzeption der Website:

Chris Zumbrunn Ventures, CH-2610 Mont-
Soleil

Redaktionsadresse:

EUROPA-MAGAZIN, Jupiterstrasse
9/2288, 3015 Bern

Tel. 0041 - 31 - 731 29 14

Fax: 0041 - 31 - 731 29 13

<http://www.europa-magazin.ch>

E-Mail: forum@europa-magazin.ch

Druck: Valmedia AG, 3930 Visp

Auflage: 1400

Erscheinungsweise: 2 mal jährlich
Jahrgang 32, Nr. 81, November 2024

Abonnement: Fr. 30.-, Euro 30.-

Redaktionsschluss: 30. April 2025

Post CHAG

P.P.
CH-3900 Brig

Retouren und Mutationen:
Europa-Magazin
Jupiterstrasse 9/2288
3015 Bern